

Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV)

vom 11. September 1996 (Stand am 30. Dezember 2003)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 79 Absatz 1 des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995¹ (ZDG),

auf die Artikel 9 Absatz 2 und 27 Absatz 2 des Militärgesetzes² (MG),
auf Artikel 81 Absätze 3–5 des Militärstrafgesetzes³ (MStG),
sowie auf Artikel 13 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977⁴ (ZUG),
und gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974⁵ über
Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,⁶

verordnet:

1. Kapitel: Organisation

Art. 1 Zuständige Behörden

(Art. 6 und 63 ZDG)

¹ Vollzugsstelle des Bundes für den Zivildienst ist die Vollzugsstelle für den Zivildienst im Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Vollzugsstelle).⁷

² Rekurskommission ist die Rekurskommission EVD (REKO/EVD).

Art. 2⁸ Gliederung

Die Vollzugsstelle besteht aus einer Zentralstelle und Regionalzentren.

AS 1996 2685

¹ SR 824.0

² SR 510.10

³ SR 321.0

⁴ SR 851.1

⁵ SR 611.010

⁶ Letztes Lemma eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 3083).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 3083).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

Art. 2a⁹**2. Kapitel: Einsatzbetriebe und Tätigkeitsbereiche****1. Abschnitt:****Einschränkungen bei der Anerkennung und beim Einsatz****Art. 3** Anerkennung von Institutionen als Einsatzbetriebe

(Art. 3, 6 und 43 Abs. 2 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle anerkennt nur Institutionen mit Sitz in der Schweiz als Einsatzbetriebe.

² Von einer Anerkennung als Einsatzbetriebe sind insbesondere ausgeschlossen:

- a.¹⁰ gewinnorientierte Institutionen des öffentlichen Rechts;
- b. gemischtwirtschaftliche Institutionen, die nicht in gemeinnütziger Weise tätig sind;
- c.¹¹ Einzelfirmen und Einzelpersonen, die nicht im Bereich der Landwirtschaft tätig sind oder nicht über eine staatliche Anerkennung als soziale Institution, die im öffentlichen Interesse tätig ist, verfügen.

³ Als nicht gemeinnützig gelten Institutionen:

- a. deren Hauptaktivitäten gewinnorientiert sind;
- b.¹² von deren Tätigkeit weniger als drei Personen Nutzen ziehen;
- c. welche für die Aufnahme in den Begünstigtenkreis besondere, sachfremde Bedingungen stellen; oder
- d.¹³ deren Tätigkeit nur dem Eigeninteresse oder der eigenen Familie dient.

⁴ Gewinnorientierte Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens können als Einsatzbetriebe anerkannt werden, wenn es sich um Institutionen des öffentlichen Rechts oder um Institutionen des Privatrechts handelt, an denen die öffentliche Hand die Kapital- und Stimmenmehrheit hat.¹⁴

Art. 4¹⁵ Ausschluss von Tätigkeiten

(Art. 4–6 und 43 Abs. 2 ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person darf im Einsatzbetrieb keine Tätigkeit ausüben, welche unmittelbar der Umsetzung tagespolitischer Ziele des Einsatzbetriebes dient

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998 (AS 1998 2519). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Nov. 1998 (AS 1998 2519).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

oder letztlich darauf zielt, die Ausübung der politischen Rechte der Schweizerinnen und Schweizer zu beeinflussen.

² Sie darf im Einsatzbetrieb keine anwaltschaftlichen Tätigkeiten entfalten, die sich gegen Behörden richten könnten.

³ Sie darf in einem Einsatz höchstens die Hälfte ihrer Zeit für administrative Unterstützungsarbeiten oder für qualifizierte handwerkliche Tätigkeiten aufwenden.

⁴ Die Begrenzung des Anteils administrativer Unterstützungsarbeiten gilt nicht:

- a. wenn der Gesundheitszustand der zivildienstleistenden Person es nahelegt;
- b. im Rahmen von Spezialeinsätzen und bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
- c. im Rahmen von Einsätzen bei der Vollzugsstelle.

Art. 4a¹⁶ Besonders enge Beziehung zum Einsatzbetrieb

(Art. 4a Bst. a Ziff. 2 ZDG)

Die zivildienstleistende Person kann einen Einsatz in einer Institution leisten, zu der sie eine besonders enge Beziehung hat, sofern sie an einem anderen als dem herkömmlichen Arbeitsplatz, in einem anderen Betriebsteil und unter der Aufsicht von Personen arbeitet, die sie nicht näher kennt.

2. Abschnitt: Einsätze in der Landwirtschaft

Art. 5¹⁷ Unterstützung von ökologischen Leistungen; Waldwirtschaft

(Art. 4 Abs. 2 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle setzt zivildienstleistende Personen ein:

- a. zur Anlage und Pflege von beitragsberechtigten oder anrechenbaren ökologischen Ausgleichsflächen nach der Verordnung vom 7. Dezember 1998¹⁸ über Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung);
- b. zur Pflege des Waldes und ausnahmsweise zur Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, die der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes dienen.

² Sie berücksichtigt Projekte zugunsten der Einsatzbetriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, welche nach Artikel 2 der Direktzahlungsverordnung beitragsberechtigt sind und deren Direktzahlungen nicht nach Artikel 22 oder 23 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 gekürzt oder gestrichen wurden.

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁸ SR 910.13

Art. 6¹⁹ Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur

(Art. 4 Abs. 2 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle setzt zivildienstleistende Personen zur Verbesserung der Infrastruktur von Landwirtschaftsbetrieben ein.

² Sie berücksichtigt Projekte nach den Artikeln 14 und 18 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰ sowie Projekte zum Neubau, zum Umbau und zur Sanierung von landwirtschaftlichen Gebäuden und Wohnhäusern, die ausserhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Artikel 18 der Strukturverbesserungsverordnung liegen.

³ Die Einsatzbetriebe müssen zudem folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind nach Artikel 2 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998²¹ beitragsberechtigt und entsprechen den Kriterien der Einkommensvoraussetzungen nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952²² über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.
- b. Bei Pachtbetrieben erfüllen die Pächterinnen und Pächter zudem die Anforderungen nach Artikel 9 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998.
- c. Bei Betriebsgemeinschaften nach Artikel 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1998²³ über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung) erfüllen alle Mitglieder die Voraussetzungen von Buchstaben a.
- d. Sömmerungsbetriebe entsprechen den Artikeln 7-9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 und deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erhalten Sömmerungsbeiträge.

Art. 7 Mitarbeit in der landwirtschaftlichen Produktion

(Art. 4 Abs. 2 ZDG)

¹ Im Rahmen von Projekten zur Verbesserung der Infrastruktur ist die Mitarbeit der zivildienstleistenden Personen in der landwirtschaftlichen Produktion zulässig.

² Im Rahmen von Projekten zur Unterstützung ökologischer Leistungen sowie von Projekten der Waldwirtschaft ist sie nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere zwecks Überbrückung einer vorübergehenden betrieblichen Spitzenbelastung oder infolge eines vorübergehenden witterungsbedingten Unterbruchs der Arbeiten an den ökologischen Ausgleichsflächen oder im Wald.²⁴

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

²⁰ SR **913.1**

²¹ SR **910.13**

²² SR **836.1**

²³ SR **910.91**

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

3. Abschnitt:²⁵**Schwerpunktprogramme, Spezialeinsätze, Bewältigung von Katastrophen und Notlagen****Art. 8** Kriterien betreffend die Konzentration der Einsätze

(Art. 4 und 7a ZDG)

Die Vollzugsstelle bestimmt nach den folgenden Kriterien, wo die Wirkungen der Zivildiensteinsätze konzentriert werden sollen und in welchen Themen, in welchen Kategorien von Einsatzbetrieben und in welchen Pflichtenheften die zivildienstpflichtigen Personen vorab tätig werden sollen:

- a. Spezialisierte Bundesstellen und Branchenverbände bestätigen, dass Handlungsbedarf und Ressourcenmangel bestehen.
- b. Der Nutzen der Einsätze ist messbar und die Zielerreichung kontrollierbar.
- c. Eine grosse Zahl zivildienstleistender Personen ist einsetzbar.
- d. Die Einsätze fördern die persönlichen und beruflichen Kompetenzen der zivildienstleistenden Personen.

Art. 8a Schwerpunktprogramme

(Art. 7a ZDG)

¹ Ist im Rahmen von Artikel 8 ein mehrjähriges Engagement des Zivildienstes sinnvoll oder nötig, so organisiert die Vollzugsstelle Schwerpunktprogramme.

² Die Vollzugsstelle bietet zivildienstpflichtige Personen, die nach Artikel 37 Absatz 5 einen langen Einsatz leisten müssen, zu einem Schwerpunktprogramm auf. Sie kann die Pflicht zur Suche nach Einsatzmöglichkeiten (Art. 31a) weiter einschränken und auch andere zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen in Schwerpunktprogrammen aufbieten.

³ Stehen in Schwerpunktprogrammen nicht genügend Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung, so bezeichnet die Vollzugsstelle weitere Einsatzmöglichkeiten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Schwerpunktprogrammen stehen.

Art. 8b Spezialeinsätze

(Art. 7a ZDG)

¹ Ist im Rahmen von Artikel 8 ein zeitlich begrenztes, grosses personelles Engagement des Zivildienstes erforderlich, so organisiert die Vollzugsstelle Spezialeinsätze.

² Spezialeinsätze sind besondere Schwerpunktprogramme. Sie dienen insbesondere der Unterstützung von Anlässen, die für den Bund von Bedeutung sind, sowie Wiederherstellungs- und Aufbauarbeiten nach grossen Schadenereignissen.

³ Die Vollzugsstelle kann die Pflicht zur Suche nach Einsatzmöglichkeiten (Art. 31a) einschränken und die zivildienstpflichtige Person zu Spezialeinsätzen aufbieten.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁴ Sie kann insbesondere zivildienstpflichtige Personen zu Spezialeinsätzen aufbieten:

- a. deren Erfüllung der Zivildienstpflicht vor dem Erreichen der Altersgrenze gefährdet ist;
- b. die jährlich einen Einsatz leisten müssen;
- c. deren langer Einsatz die gleiche Dauer wie der Spezialeinsatz aufweist oder kürzer ist.

Art. 8c Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen

(Art. 7a ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle erlässt Aufgebote zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen im Einvernehmen mit den betroffenen Führungsorganen und den federführenden Bundesstellen.

² Sie wendet die Artikel 8d, 40a und 40b im Zusammenhang mit Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen während längstens sechs Monaten ab Eintritt der Katastrophe oder Notlage an.

³ Sie kann die Pflicht zur Suche nach Einsatzmöglichkeiten (Art. 31a) einschränken und die zivildienstpflichtige Person zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufbieten.

⁴ Die Unterstellung einer zivildienstleistenden Person unter ein militärisches Kommando und ihre Eingliederung in den militärischen Dienstbetrieb sind ausgeschlossen, es sei denn, die zivildienstleistende Person gebe dazu ihre Einwilligung.

⁵ Der Einsatzbetrieb kann jedoch ausnahmsweise seine Weisungsbefugnis bezüglich der zivildienstleistenden Person zeitlich, örtlich und sachlich beschränkt an ein militärisches Kommando abtreten.

Art. 8d Die Vollzugsstelle als Einsatzbetrieb

(Art. 7a, 49 und 50 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle kann die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebes übernehmen:

- a. bei Spezialeinsätzen, wenn sie zeitlich dringlich sind oder keine Institution zur Verfügung steht, welche die Rolle des Einsatzbetriebes übernehmen kann;
- b. bei Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, die längstens 33 Tage dauern und nicht in einem anerkannten Einsatzbetrieb geleistet werden können.

² Sie kann die Ausübung des Weisungsrechts und die Pflichten nach Artikel 29 ZDG Dritten übertragen, welche sie im Rahmen von Absatz 1 unterstützt.

Art. 8e Kostenübernahme durch den Bund

(Art. 7a Abs. 3 und 50 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle stellt für ihre durch die Einsätze entstandenen zusätzlichen Kosten den durch Einsätze nach Artikel 8d Begünstigten Rechnung.

² Sie kann von der Rechnungsstellung ganz oder teilweise absehen. Sie berücksichtigt:

- a. die Einnahmen der Begünstigten im Zusammenhang mit dem Anlass (insbesondere Eintrittsgelder, Sponsoring, Defizitgarantie, Verwertungsrechte) oder mit dem Schadenereignis (insbesondere Versicherungsleistungen und andere Entschädigungen);
- b. die Rechnungsstellung Dritter, die Hilfeleistungen erbracht haben; sie stellt im gleichen Verhältnis Rechnung;
- c. die finanziellen Verhältnisse der Begünstigten;
- d. die Leistungen des Bundes im Zusammenhang mit dem Anlass oder Schadenereignis; sie stellt das Einvernehmen mit der federführenden Bundesstelle her;
- e. die Leistungen der Begünstigten gegenüber den zivildienstleistenden Personen.

4. Abschnitt: Arbeitsmarktneutralität**Art. 9²⁶**

(Art. 6 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle legt in der Anerkennungsverfügung entsprechend den Obergrenzen nach Anhang 1 die Höchstzahl der zivildienstleistenden Personen fest, die gleichzeitig im Einsatzbetrieb oder in dessen entsprechendem Teilbereich arbeiten dürfen.

² Sie wendet Anhang 1 nicht an, wenn der Einsatzbetrieb ein Projekt speziell für den Einsatz von zivildienstleistenden Personen durchführt, wenn er in einem Bereich tätig wird, in welchem bisher keine Arbeitsplätze bestanden, wenn er für die betroffene Tätigkeit bisher nur Freiwillige einsetzte oder wenn die Einsätze im Ausland stattfinden.

³ Die Vollzugsstelle kann bei Schwerpunktprogrammen, bei Spezialeinsätzen und bei Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen von Anhang 1 abweichen.

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

5. Abschnitt: Einsätze im Ausland

Art. 10²⁷ Berufliche Fähigkeiten oder einschlägige Erfahrungen
(Art. 7 Abs. 1 ZDG)

Die Vollzugsstelle bietet nur zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen im Ausland auf, die:

- a. bezüglich der geplanten Tätigkeit über eine abgeschlossene Berufsausbildung, mindestens zwei Studienjahre oder eine mehrjährige qualifizierte Berufserfahrung verfügen; oder
- b. im Zielland oder in einem vergleichbaren Land eine mindestens einjährige, dem Zivildiensteinsatz vergleichbare berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Art. 11 Begutachtung der Projekte
(Art. 7 Abs. 3 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle unterbreitet die Projekte bezüglich Einsätzen im Ausland sachkundigen schweizerischen Amtsstellen und allenfalls weiteren spezialisierten Institutionen zur Begutachtung.

² Diese nehmen insbesondere dazu Stellung, ob:

- a. die Einsätze mit den Zielen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe übereinstimmen;
- b. der Einsatzbetrieb die Zielerreichung gewährleisten kann und ähnliche Einsätze erfolgreich abschliessen konnte;
- c. zivildienstleistende Personen speziellen Risiken ausgesetzt sein werden und sich Massnahmen zur Risikominderung aufdrängen;
- d. Möglichkeiten bestehen, die Einsätze vor Ort zu kontrollieren.

Art. 12 Besondere Pflichten des Einsatzbetriebes
(Art. 7 Abs. 3 und 39 ZDG)

¹ Der Einsatzbetrieb beschafft in Zusammenarbeit mit der zivildienstpflichtigen Person die erforderlichen Reisedokumente für den Auslandseinsatz.

² Er kommt für die Kosten der Reise und des Gepäcktransports ab der Schweizer Landesgrenze auf, auch wenn die Hin- oder die Rückreise ausserhalb des Einsatzes erfolgt.²⁸

³ Die Vollzugsstelle kann den Einsatzbetrieb verpflichten, ein Sicherheitsdispositiv zu erstellen und mit ihr abzusprechen.²⁹

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁴ Der Einsatzbetrieb informiert die Vollzugsstelle unverzüglich über Verschlechterungen der Sicherheitslage sowie über Unfall, Erkrankung und Evakuierung der zivildienstleistenden Person.³⁰

Art. 13³¹ Ende des Auslandseinsatzes
(Art. 7 Abs. 3 ZDG)

Der Einsatz im Ausland endet mit der Rückkehr der zivildienstleistenden Person in die Schweiz, sofern die Rückkehr unmittelbar nach dem letzten Arbeitstag erfolgt. Andernfalls endet er am letzten Arbeitstag im Ausland.

Art. 14 Anrechnung
(Art. 7 Abs. 3 und 24 ZDG)

Die Vollzugsstelle rechnet Einsätze im Ausland nach den gleichen Regeln an die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen an wie Einsätze im Inland.

3. Kapitel: Längere Dienstleistungen, Ende der Zivildienstpflicht³²

Art. 15³³ Längere Dienstleistungen und späteres Ende der Zivildienstpflicht
(Art. 8 Abs. 2 und 11 Abs. 2^{bis} ZDG)

¹ Eine zivildienstpflichtige Person, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze Auslandseinsätze leisten will, kann eine Vereinbarung mit der Vollzugsstelle nach Artikel 11 Absatz 2^{bis} ZDG erst abschliessen, wenn sie mindestens 145 Tage Dienst in der Armee oder im Zivildienst geleistet hat.

² Sie kann die Zustimmung zur Leistung eines Auslandseinsatzes widerrufen, nicht jedoch die Zustimmung zur späteren Entlassung aus der Zivildienstpflicht.

³ Sie kann die Zustimmung zur Leistung zusätzlicher Zivildiensttage nach Artikel 8 Absatz 2 ZDG jederzeit widerrufen.

⁴ Die Vollzugsstelle entlässt eine zivildienstpflichtige Person nach Absatz 1 spätestens am Ende des Jahres aus der Zivildienstpflicht, in dem sie das 46. Altersjahr vollendet hat.

Art. 16³⁴ Entlassung und Ausschluss
(Art. 11 und 12 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle verfügt die Entlassung zivildienstpflichtiger Personen aus der Zivildienstpflicht und ihren Ausschluss von Zivildienstleistungen.

² Die Entlassung und der dauernde Ausschluss sind endgültig.

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

³ Zivildienstpflichtige Personen, die im Militärdienst den Grad eines höheren Unteroffiziers oder Subalternoffiziers bekleidet haben, werden am Ende des Jahres aus der Zivildienstpflicht entlassen, in dem sie das 36. Altersjahr vollendet haben.

Art. 17³⁵

Art. 18³⁶ Arbeitsunfähigkeit

(Art. 11 Abs. 3 Bst. a und 33 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle kann eine zivildienstpflichtige Person durch einen Vertrauensarzt zwecks Beurteilung ihrer Arbeitsfähigkeit untersuchen lassen.

² Der Vertrauensarzt teilt der Vollzugsstelle mit, in welchem Ausmass die zivildienstpflichtige Person arbeitsfähig ist und welche Massnahmen sich aus seiner Sicht aufdrängen.

³ Als dauernd arbeitsunfähig gilt insbesondere eine zivildienstpflichtige Person, welcher durch die zuständigen Stellen ein Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent bescheinigt wurde. Die Vollzugsstelle zieht in diesen Fällen keinen Vertrauensarzt bei.

⁴ Die Vollzugsstelle kann eine zivildienstpflichtige Person als dauernd arbeitsunfähig bezeichnen, die unter einer schweren Krankheit mit schubhaftem Verlauf oder periodischem Auftreten leidet, welche wiederholt zu Phasen der Arbeitsunfähigkeit führt. Sie zieht einen Vertrauensarzt bei.

Art. 19 Wiedereinteilung in die Armee

(Art. 11 Abs. 3 Bst. b und 18 ZDG, Art. 81 Abs. 3 MStG)

¹ Eine zivildienstpflichtige Person kann wieder in die Armee eingeteilt werden:

- a. auf Gesuch der zivildienstpflichtigen Person hin;
- b. wenn die Zulassung zum Zivildienst widerrufen wurde.

² Das Gesuch um Wiedereinteilung in die Armee ist der Vollzugsstelle einzureichen.

³ Die Vollzugsstelle leitet die erforderlichen Akten an den Führungsstab der Armee. Dieser entscheidet über die Wiedereinteilung in die Armee.³⁷

⁴ Der Führungsstab der Armee teilt seinen Entscheid der Vollzugsstelle mit.³⁸

⁵ Reicht eine Person, die zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichtet und aus der Armee ausgeschlossen wurde, bei der Vollzugsstelle ein Gesuch um Wiedereingliederung in die Armee ein, so leitet die Vollzugsstelle die erforderlichen Akten an das Oberauditorat der Armee weiter.³⁹

³⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

4. Kapitel: Dienstbefreiungen

Art. 20⁴⁰ Anwendbares Recht
(Art. 13 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle wendet die Artikel 73–82 der Verordnung vom 19. November 2003⁴¹ über die Militärdienstpflicht (MDV) unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen an:

- a. Die Kompetenzen des Führungsstabes der Armee (Art. 73–75 MDV) werden, soweit es um Befreiungen vom Zivildienst geht, durch die Vollzugsstelle wahrgenommen.
- b. In Fällen, in denen nach Artikel 76 MDV die Befreiung einer militärdienstpflichtigen Person durch die Meldung an den Führungsstab der Armee erfolgt, erfolgt die Befreiung von der Zivildienstpflicht durch Meldung an die Vollzugsstelle.
- c. In Fällen von Artikel 78 Buchstabe d Ziffer 1 MDV berücksichtigt die Vollzugsstelle die Anzahl der bereits von der Militärdienstpflicht befreiten Personen.

² In Fällen von Artikel 82 MDV stützt sich die Vollzugsstelle auf die Regelungen, die zwischen den Postdiensten bzw. dem Bundesamt für Verkehr, dem Grundversorgungs-Provider für Telekommunikation (Swisscom AG), den Schweizerischen Bundesbahnen AG und dem Führungsstab der Armee getroffen wurden.

Art. 21 Dienstbefreiung nach Bestehen der Rekrutenschule
(Art. 13 ZDG)

Die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben c–i des MG aufgeführten Personen werden von der Zivildienstpflicht befreit, wenn sie Zivildienstleistungen erbracht haben, deren Dauer 1,5mal so lange ist wie diejenige der Rekrutenschule, die sie hätten absolvieren müssen. Die teilweise Absolvierung der Rekrutenschule wird berücksichtigt.

Art. 22⁴² Zivildienstleistungen nach der Beendigung der Dienstbefreiung
(Art. 13 ZDG)

¹ Die Zahl der von einer vom Zivildienst befreiten Person nach Beendigung ihrer Dienstbefreiung noch zu leistenden Zivildiensttage reduziert sich pro Jahr der Dienstbefreiung um einen Zehntel.

² Die Dauer einer unmittelbar vorangehenden Befreiung von der Militärdienstpflicht wird angerechnet.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁴¹ SR 512.21

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

5. Kapitel:⁴³ ...

Art. 23–28

6. Kapitel: Leistung des Zivildienstes

1. Abschnitt:⁴⁴ Begriffe

Art. 29 Einsatz

¹ Als Einsatz gelten die Zivildienstleistungen, die im Rahmen eines Aufgebots erbracht werden.

² Ein ersatzweise geleisteter Einsatz (Art. 43 Abs. 4) gilt zusammen mit dem abgebrochenen als ein einziger Einsatz.

Art. 29a Piketteinsatz

¹ Als Piketteinsatz gilt der Einsatz eines Pikettelementes der Vollzugsstelle.

² Die Vollzugsstelle kann Pikettelemente bilden, wenn ein Bedarf nach Zivildiensteinsätzen mit kurzer Reaktionszeit und hoher Einsatzbereitschaft besteht.

³ Sie berücksichtigt dafür zivildienstpflichtige Personen, die bereit und in der Lage sind, sehr kurzfristige Aufgebote zu befolgen, und bildet sie für diese Einsätze aus.

Art. 29b Probeeinsatz

Der Probeeinsatz dient der vertieften Abklärung der Eignung einer zivildienstpflichtigen Person für einen bestimmten Einsatz.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Einsätze

Art. 30⁴⁵

Art. 31⁴⁶ Erhebung von Angaben über zivildienstpflichtige Personen (Art. 19 ZDG)

Die Vollzugsstelle kann von der zivildienstpflichtigen Person zusätzliche Angaben erheben, insbesondere über:

- a. ihre Eignungen und Neigungen;
- b. ihren Gesundheitszustand;

⁴³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 der V vom 5. Dez. 2003 über das Verfahren der Zulassung zum Zivildienst (SR **824.016**).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁴⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

- c. mögliche Einsatzorte, -betriebe und -daten;
- d. absolvierte und geplante Aus- und Weiterbildungen;
- e. den Beruf.

Art. 31a⁴⁷ Suche nach Einsatzmöglichkeiten
(Art. 19 ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person sucht Einsatzbetriebe und spricht die Einsätze mit ihnen ab. Die Artikel 8a Absatz 2, 8b Absatz 3 und 8c Absatz 3 bleiben vorbehalten.⁴⁸

² Die Vollzugsstelle stellt ihr die für die Suche erforderlichen Informationen zur Verfügung und unterstützt sie auf Anfrage.⁴⁹

³ ...⁵⁰

⁴ Erlauben die Ergebnisse der Suche den Erlass eines Aufgebotes nicht, so legt die Vollzugsstelle in einem Aufgebot selbst fest, wann und wo der Einsatz geleistet wird. Sie berücksichtigt dabei die Eignung der zivildienstpflichtigen Person und die Interessen eines geordneten Vollzugs.⁵¹

⁵ Die Vollzugsstelle spricht die Einsätze nach Absatz 4 mit den vorgesehenen Einsatzbetrieben ab und gibt der zivildienstpflichtigen Person Gelegenheit zur Stellungnahme.⁵²

Art. 32⁵³ Mitwirkung des Einsatzbetriebes
(Art. 19 ZDG)

¹ Der Einsatzbetrieb teilt der Vollzugsstelle das Ergebnis der Vorsprache einer zivildienstpflichtigen Person mit.

² Er kann eine ungeeignete zivildienstpflichtige Person ablehnen.

Art. 33 Probeeinsätze
(Art. 19 ZDG)

¹ ...⁵⁴

² Die Vollzugsstelle kann einen Probeeinsatz von höchstens fünf Tagen Dauer be-
willigen, wenn:

- a. die persönliche Vorsprache infolge besonderer Anforderungen seitens des Einsatzbetriebes nicht ausreichte, um die Eignung der zivildienstpflichtigen Person abzuklären; oder

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998 (AS **1998** 2519).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁵⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998 (AS **1998** 2519).

- b. die zivildienstpflichtige Person schwer vermittelbar ist.

Art. 34⁵⁵

**3. Abschnitt:
Mindestdauer und zeitliche Abfolge der einzelnen Einsätze**

Art. 35⁵⁶ Grundsätze
(Art. 20 ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person plant und leistet ihre Einsätze so, dass sie die Gesamtheit der nach Artikel 8 ZDG verfügbaren ordentlichen Zivildienstleistungen vor der Entlassung aus der Zivildienstpflicht erbracht hat.

² Die Vollzugsstelle bietet die zivildienstpflichtige Person entsprechend auf.

³ Sie bietet die zivildienstpflichtige Person so auf, dass der Einsatz in der Regel an einem Montag beginnt und an einem Freitag endet.

⁴ Das Leisten des Zivildienstes mit einem Teilzeitpensum ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Artikel 53 Absatz 5.

Art. 36⁵⁷ Abfolge der Einsätze
(Art. 20 ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person, die bei Eintritt der Rechtskraft ihrer Zulassungsverfügung das 26. Altersjahr noch nicht vollendet hat, leistet zwei Drittel der verfügbaren Zivildiensttage innerhalb von sechs Kalenderjahren nach der rechtskräftigen Zulassung.

² Jährlich einen Zivildiensteinsatz leistet, wer:

- a. bei Eintritt der Rechtskraft der Zulassungsverfügung das 26. Altersjahr vollendet hat;
- b. innerhalb der sechs Kalenderjahre nach Absatz 1 weniger als zwei Drittel der verfügbaren Zivildiensttage geleistet hat.

³ Die Vollzugsstelle kann im Zusammenhang mit der Einsatzplanung (Art. 38a) Abweichungen von Absatz 2 bewilligen.

Art. 37⁵⁸ Langer Einsatz
(Art. 20 ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person, deren ordentliche Zivildienstleistungen 340 oder mehr Diensttage umfassen, leistet einen langen Einsatz von mindestens 180 Tagen Dauer.

⁵⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

² Die zivildienstpflichtige Person, deren ordentliche Zivildienstleistungen weniger als 340 Tage umfassen, leistet einen langen Einsatz von mindestens der Hälfte der zu leistenden Zivildiensttage.

³ Die zivildienstpflichtige Person kann den langen Einsatz in zwei Teilen innerhalb von zwei Kalenderjahren leisten.

⁴ Sie leistet den langen Einsatz in einem einzigen Einsatzbetrieb, unabhängig davon, ob sie ihn in einem oder zwei Teilen leistet.

⁵ Die zivildienstpflichtige Person, die im Rahmen eines langen Einsatzes 90 Tage oder länger ununterbrochen Dienst leistet, leistet diesen vorrangig in einem Schwerpunktprogramm, im Ausland oder bei der Vollzugsstelle.

⁶ Bei langen Einsätzen im Umwelt- und Naturschutz oder in der Landschaftspflege kann die Vollzugsstelle einen Wechsel des Einsatzbetriebes bewilligen, wenn die Einsatzdauer saisonal oder vom Arbeitsvolumen her begrenzt ist.

⁷ Die Vollzugsstelle kann Ausnahmen von Absatz 2 bewilligen, wenn die zivildienstpflichtige Person familiäre Verpflichtungen, Gründe im Zusammenhang mit einer Ausbildung oder berufliche Gründe geltend macht und die Leistung eines längeren Einsatzes für sie eine grosse persönliche Härte bedeutet. Sie bewilligt jedoch keine Ausnahme, wenn die zivildienstpflichtige Person ihre Rekrutenschule nicht bestanden hat.

Art. 38⁵⁹ Kürzere Einsätze
(Art. 20 ZDG)

¹ Die Mindestdauer eines Einsatzes beträgt 26 Tage.

² Folgende Einsätze können kürzer sein:

- a. Einführungs- und Ausbildungskurse;
- b. Probeeinsätze;
- c. Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
- d. Piketteinsätze;
- e. Spezialeinsätze;
- f. Betreuungseinsätze in Lagern;
- g. der letzte Einsatz.

Art. 38^{a60} Einsatzplanung
(Art. 20 ZDG)

¹ Die Einsatzplanung zeigt auf, wie die zivildienstpflichtige Person ihre Zivildienstleistungen auf die einzelnen Jahre verteilt und in welchem Jahr sie wie viele Zivildiensttage leisten wird.

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

² Die zivildienstpflichtige Person nach Artikel 36 Absatz 1 legt der Vollzugsstelle im ersten Quartal des siebten Kalenderjahres eine Einsatzplanung vor, sofern sie noch nicht alle verfügbaren Zivildiensttage geleistet hat.

³ Die zivildienstpflichtige Person nach Artikel 36 Absatz 2 legt der Vollzugsstelle innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Zulassungsverfügung eine Einsatzplanung vor.

⁴ Die Vollzugsstelle prüft, ob die Einsatzplanung Artikel 35 Absatz 1 erfüllt, bereinigt sie mit der zivildienstpflichtigen Person und erklärt sie durch Verfügung verbindlich.

⁵ Legt die zivildienstpflichtige Person die verlangte Einsatzplanung nicht vor, so legt die Vollzugsstelle selbst fest, wann die Einsätze geleistet werden. Sie legt vorab den langen Einsatz fest, sofern dieser noch nicht geleistet wurde, und verteilt die Restdiensttage auf die restlichen Jahre bis zur Entlassung aus der Zivildienstpflicht.

Art. 39⁶¹ Beginn des ersten Einsatzes

(Art. 21 ZDG)

Die zivildienstpflichtige Person beginnt ihren ersten Einsatz nach Ablauf der in Artikel 21 ZDG festgesetzten Frist, wenn die Vollzugsstelle:

- a. einer entsprechenden Einsatzplanung zugestimmt hat;
- b. ein entsprechendes Verschiebungsgesuch gutgeheissen hat (Art. 44–47);
- c. sie nicht in einem geeigneten Einsatzbetrieb einsetzen kann.

Art. 39a⁶²

4. Abschnitt: Aufgebot und Zivildienstausweis

Art. 40⁶³ Aufgebot

(Art. 22 Abs. 1 ZDG)

¹ Das Aufgebot ergeht schriftlich. Die Vollzugsstelle kann es mit Auflagen verbinden.

² Zu persönlichen Vorsprachen bei Einsatzbetrieben oder bei der Vollzugsstelle kann die zivildienstpflichtige Person mündlich aufgeboten werden. Auf Verlangen der zivildienstpflichtigen Person bestätigt die Vollzugsstelle das Aufgebot schriftlich.

³ Die Vollzugsstelle stellt das Aufgebot zu einem Einführungskurs, zu einem Ausbildungskurs und zu einem Probeeinsatz spätestens 30 Tage vorher zu, sofern deren Dauer fünf Tage nicht überschreitet. Für längere Kurse gilt eine Aufgebotsfrist von 60 Tagen.

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998 (AS 1998 2519). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁴ Für persönliche Vorsprachen bei Einsatzbetrieben und bei der Vollzugsstelle sowie für Arztbesuche gilt eine Aufgebotsfrist von zehn Tagen.

⁵ Die Vollzugsstelle bietet die zivildienstpflichtige Person nicht zu einem Einsatz auf, der innerhalb von drei Monaten vor einer wichtigen Prüfung stattfinden würde.

Art. 40a⁶⁴ Aufgebot zu Spezialeinsätzen und zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
(Art. 7a, 21 und 22 Abs. 3 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle kann die zivildienstpflichtige Person zu Spezialeinsätzen und zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufbieten, sobald der Entscheid betreffend die Zulassung zum Zivildienst rechtskräftig ist.

² Sie ist an die Einsatzplanung nicht gebunden.

³ Die Aufgebotsfrist beträgt:

- a. für dringliche Spezialeinsätze von längstens 26 Tagen Dauer 30 Tage;
- b. für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen von längstens 26 Tagen Dauer 14 Tage, für längere Einsätze 30 Tage.

⁴ Aufgebote per Telefon, Fax oder E-Mail bestätigt die Vollzugsstelle unverzüglich brieflich.

Art. 40b⁶⁵ Umteilungsverfügung
(Art. 7a, 21 und 22 Abs. 3 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle kann ein Aufgebot, das sie im Zusammenhang mit einem anderen Zivildiensteinsatz ausstellte, vor Beginn des Einsatzes widerrufen sowie einen laufenden Einsatz vorzeitig abbrechen und die betroffene Person mit einer Umteilungsverfügung zu einem Spezialeinsatz und zu einem Einsatz zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufbieten.

² Sie eröffnet die Umteilungsverfügung zu einem Einsatz von längstens 30 Tagen Dauer spätestens sieben Tage vor Beginn des Einsatzes und zu einem längeren Einsatz spätestens 14 Tage vor dessen Beginn.

³ Sie darf die zivildienstpflichtige Person nicht auf einen früheren als den ursprünglich verfügbaren Zeitpunkt aufbieten.

⁴ In Fällen besonderer zeitlicher Dringlichkeit gibt die Vollzugsstelle Umteilungsverfügungen den Vorrang vor Aufgeboten nach Artikel 40a.

⁵ Sie legt vor dem Ende der Umteilung im Einvernehmen mit der zivildienstleistenden Person und dem ursprünglichen Einsatzbetrieb fest, ob der ursprüngliche Einsatz noch durch- oder weitergeführt werden soll.

⁶ Die zivildienstpflichtige Person, der ursprüngliche Einsatzbetrieb und Dritte können keinen Schadenersatzanspruch ableiten, wenn der ursprüngliche Einsatz nicht durchgeführt oder weitergeführt wird.

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

7 Aufgebote per Telefon, Fax oder E-Mail bestätigt die Vollzugsstelle unverzüglich brieflich.

Art. 41⁶⁶ Ausbleiben des Aufgebots

(Art. 22 Abs. 2 ZDG)

Die zivildienstpflichtige Person, die 14 Tage vor dem geplanten Einsatz noch kein Aufgebot erhalten hat, teilt dies sofort der Vollzugsstelle mit.

Art. 42 Zivildienstausweis

(Art. 22 Abs. 1 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle stellt der zivildienstpflichtigen Person vor dem ersten Einsatz einen Zivildienstausweis aus.

² Sie regelt die Verwendung, die Aktualisierung und die Rückgabe des Ausweises sowie die Folgen von dessen Verlust.

5. Abschnitt: Abbruch des Einsatzes

Art. 43

(Art. 23 Abs. 1 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle prüft den Abbruch eines Einsatzes von Amtes wegen oder auf schriftlichen Antrag einer zivildienstleistenden Person oder eines Einsatzbetriebes.⁶⁷

² Sie kann den Abbruch eines laufenden Einsatzes verfügen, um die zivildienstleistende Person in einen Einsatz zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, einen Spezialeinsatz oder einen Piketteinsatz umzuteilen.⁶⁸

³ Bricht die Vollzugsstelle den Einsatz ab, so verfügt sie, ab welchem Datum der Abbruch wirksam wird. Sie kann einen rückwirkenden Abbruch auf den Zeitpunkt verfügen, in welchem die zivildienstleistende Person oder der Einsatzbetrieb in Verzug geriet.

⁴ Trifft die zivildienstleistende Person am Abbruch kein Verschulden, so vermittelt ihr die Vollzugsstelle sofort einen neuen Einsatz, es sei denn, es handle sich um den Abbruch eines Probeeinsatzes.

^{4bis} Betrifft der Abbruch einen langen Einsatz oder einen Teil davon, so leistet die zivildienstpflichtige Person die fehlenden Tage innerhalb der zwei Kalenderjahre, innert derer der lange Einsatz geleistet werden muss.⁶⁹

⁵ Die zivildienstpflichtige Person, der Einsatzbetrieb und Dritte können aus dem Abbruch des Einsatzes keinen Schadenersatzanspruch ableiten.

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

6. Abschnitt: Dienstverschiebung

Art. 44⁷⁰ Einreichung eines Gesuchs (Art. 24 ZDG)

¹ Ein Gesuch um Dienstverschiebung ist einzureichen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung, eine Einsatzplanung oder ein Aufgebot nicht befolgt werden kann.

² Die zivildienstpflichtige Person und der Einsatzbetrieb reichen Gesuche um Dienstverschiebung schriftlich bei der Vollzugsstelle ein.

³ Die Gesuche enthalten eine Begründung und die nötigen Beweismittel sowie die Angabe des Zeitraums, in welchem der fragliche Einsatz geleistet werden soll.

Art. 45⁷¹ Wirkung des Gesuchs (Art. 24 ZDG)

Solange die Dienstverschiebung nicht bewilligt ist, gelten die gesetzlichen Verpflichtungen, die Einsatzplanung, die Pflicht zur Suche nach Einsatzmöglichkeiten und das Aufgebot weiter.

Art. 46 Gründe (Art. 24 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle kann von Amtes wegen eine Dienstverschiebung anordnen, wenn insbesondere:

- a. die Einsatzplanung oder der vorgesehene Einsatz sich als undurchführbar erweisen oder das Aufgebot nicht umgesetzt werden kann;
- b. die zivildienstpflichtige Person zu einem Einsatz zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, zu einem Spezialeinsatz oder zu einem Piketteneinsatz aufgeboten wird.⁷²

² Sie kann das Gesuch eines Einsatzbetriebes um Dienstverschiebung gutheissen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

³ Sie kann das Gesuch einer zivildienstpflichtigen Person um Dienstverschiebung insbesondere dann gutheissen, wenn die zivildienstpflichtige Person:

- a. während des Einsatzes oder der diesem folgenden drei Monate eine wichtige Prüfung ablegen muss;
- b. eine schulische oder berufliche Ausbildung absolviert, deren Unterbrechung mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist;
- c. andernfalls ihren Arbeitsplatz verlieren würde;
- d. vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vorgesehenen Einsatz zu absolvieren; die Vollzugsstelle kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen;

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

e.⁷³ glaubwürdig darlegt, dass die Ablehnung des Gesuchs für sie, ihre engsten Angehörigen oder ihren Arbeitgeber eine ausserordentliche Härte bedeuten würde.

4 ...⁷⁴

5 Die Vollzugsstelle lehnt Gesuche insbesondere ab, wenn:

- a. den Anliegen der zivildienstpflichtigen Person durch die Gewährung von Urlaub weitgehend entsprochen werden kann; oder
- b.⁷⁵ nicht gewährleistet ist, dass die zivildienstpflichtige Person vor ihrer Entlassung aus der Zivildienstpflicht die Gesamtdauer der ordentlichen Zivildienstleistungen absolviert.⁷⁶

Art. 46a⁷⁷ Geplante Auslandeinsätze

(Art. 7, 11 Abs. 2^{bis} und 24 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle kann zivildienstpflichtigen Personen, die erst in einigen Jahren qualifizierte Auslandeinsätze leisten wollen, eine Dienstverschiebung von Amtes wegen längstens bis sechs Jahre vor Erreichen der Altersgrenze zur Entlassung aus der Zivildienstpflicht bewilligen.

² Sie überprüft die entsprechende Absicht der zivildienstpflichtigen Person periodisch. Gibt die zivildienstpflichtige Person ihre Absicht auf, so widerruft die Vollzugsstelle die Dienstverschiebung und die betroffene Person erfüllt ihre Zivildienstleistungspflicht nach den Artikeln 36 und 38a.

Art. 47⁷⁸ Folgen des Entscheids

(Art. 24 ZDG)

¹ Mit dem gutheissenden Entscheid hebt die Vollzugsstelle ein bereits eröffnetes Aufgebot auf. Die zivildienstpflichtige Person schickt es mit den Beilagen der Vollzugsstelle zurück.

² Die Vollzugsstelle kann mit dem gutheissenden Entscheid ein neues Aufgebot erlassen. Sie ist an die Fristen nach Artikel 22 ZDG nicht gebunden.

³ Sie kann im gutheissenden Entscheid festlegen, in welchem Zeitraum der verschobene Einsatz geleistet werden muss, und die Einsatzplanung anpassen.

⁴ Die zivildienstpflichtige Person, der Einsatzbetrieb und Dritte können aus der Gutheissung eines Gesuchs um Dienstverschiebung keinen Schadenersatzanspruch ableiten.

⁷³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁷⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Nov. 1998 (AS **1998** 2519).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

7. Abschnitt: Auslandurlaub

Art. 48 Gesuch (Art. 24 ZDG)

¹ Eine zivildienstpflichtige Person, die sich für mehr als zwölf Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten will oder die mit Wohnsitz in der Schweiz zur Besatzung eines Hochsee- oder Rheinschiffes gehört, braucht eine Bewilligung für einen Auslandurlaub.

² Sie reicht rechtzeitig vor der Abreise bei der Vollzugsstelle ein schriftliches Gesuch um Auslandurlaub ein. Sie legt das Dienstbüchlein bei. Die Vollzugsstelle kann weitere Unterlagen einfordern.⁷⁹

³ Ein Zivildienstesatz im Ausland (Art. 7 ZDG) erfordert keinen Auslandurlaub im Sinne von Absatz 1.

⁴ Eine zivildienstpflichtige Person, die im grenznahen Ausland wohnt, aber in der Schweiz arbeitet oder eine Ausbildung absolviert, braucht keinen Auslandurlaub. Sie meldet der Vollzugsstelle den schweizerischen Arbeits- oder Ausbildungsort sowie dessen Wechsel und dessen Aufgabe. Beendet sie ihre Tätigkeit in der Schweiz, so stellt sie ein Gesuch um Auslandurlaub.⁸⁰

⁵ Eine zivildienstpflichtige Person, die sich ohne Auslandurlaub ins Ausland begeben hat und länger als zwölf Monate dort bleiben will, reicht bei der Vollzugsstelle ein Gesuch um nachträgliche Erteilung von Auslandurlaub ein. Bis zum Moment der Zustellung der Bewilligung gilt der nachgesuchte Auslandurlaub als nicht erteilt.

Art. 49 Bewilligung (Art. 24 ZDG)

¹ Der Auslandurlaub wird erteilt, wenn die zivildienstpflichtige Person ihre Pflichten nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959⁸¹ über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) erfüllt hat.⁸²

² Einer zivildienstpflichtigen Person, die zu einem Einsatz aufgeboten ist, wird der Auslandurlaub in der Regel erst erteilt, wenn sie den Einsatz geleistet hat oder wenn die Vollzugsstelle ein Dienstverschiebungsgesuch gutgeheissen hat.⁸³

³ Die Vollzugsstelle kann den Auslandurlaub befristen und der zivildienstpflichtigen Person mit der Erteilung des Auslandurlaubs das Aufgebot für den nächsten Einsatz eröffnen.

⁴ Keinen Auslandurlaub erhält eine zivildienstpflichtige Person, gegen die ein Strafverfahren wegen eines Verstosses gegen die Artikel 72–76 ZDG läuft oder die eine gestützt auf diese Artikel ausgesprochene Strafe noch nicht verbüsst hat.

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁸¹ **SR 661**

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁵ Einer Person, die zur Besetzung eines Hochsee- oder Rheinschiffes gehört, wird der Auslandurlaub erst erteilt, wenn sie Zivildienstleistungen erbracht hat, deren Dauer 1,5mal so lange ist wie die Rekrutenschule, die sie hätte absolvieren müssen. Die teilweise Absolvierung der Rekrutenschule wird berücksichtigt.

⁶ Die Vollzugsstelle trägt die Erteilung des Auslandurlaubs im Dienstbüchlein ein, gibt der betroffenen Person ein Merkblatt ab, das auf die Pflichten im Zusammenhang mit einem Auslandurlaub hinweist, und teilt die Erteilung des Auslandurlaubs soweit erforderlich der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des Wohnsitzkantons mit.⁸⁴

Art. 50 Meldepflichten

(Art. 24 ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person meldet der Vollzugsstelle unter Beilage des Dienstbüchleins, wenn sie den erteilten Auslandurlaub nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt antritt. Die Vollzugsstelle hebt den Auslandurlaub auf, wenn er nicht innert zwei Monaten ab dem bewilligten Urlaubsbeginn angetreten wird.

² Die zivildienstpflichtige Person im Auslandurlaub meldet der Vollzugsstelle ihren Wohnsitz im Ausland oder, wenn sie keinen Wohnsitz im Ausland hat, eine Zustelladresse in der Schweiz, sowie sämtliche Wohnsitzwechsel.

Art. 51 Rückkehr in die Schweiz

(Art. 24 ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person meldet ihre Wohnsitznahme in der Schweiz innert vierzehn Tagen der Vollzugsstelle. Sie legt das Dienstbüchlein bei.

² Die Vollzugsstelle hebt den Auslandurlaub auf. Sie meldet dies soweit erforderlich der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des letzten Wohnsitzkantons der zivildienstpflichtigen Person.⁸⁵

³ Die zivildienstpflichtige Person leistet nach ihrer Rückkehr die Gesamtzahl der noch nicht geleisteten ordentlichen Zivildiensttage. Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Jahren reduziert sich die Gesamtzahl der noch nicht geleisteten Zivildiensttage pro zusätzliches Jahr um einen Zehntel.

⁴ Hält sich eine zivildienstpflichtige Person, der ein Auslandurlaub erteilt wurde, vorübergehend in der Schweiz auf, so ist sie nicht meldepflichtig und der Auslandurlaub wird nicht aufgehoben, wenn der Aufenthalt in der Schweiz nicht länger als drei Monate dauert. In begründeten Fällen kann die Vollzugsstelle diese Frist auf Gesuch hin bis auf sechs Monate verlängern. Sie teilt die Verlängerung der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe des letzten Wohnsitzkantons der zivildienstpflichtigen Person mit.⁸⁶

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

8. Abschnitt: Ordentliche Zivildienstleistungen von Personen, die im Ausland wohnen

Art. 52

¹ Eine zivildienstpflichtige Person, die mit bewilligtem Auslandurlaub im Ausland wohnt, muss in der Schweiz keine ordentlichen Zivildienstleistungen erbringen.

² Ihre ordentlichen Zivildienstleistungen erbringen jedoch zivildienstpflichtige Personen, die:

- a. Grenzgänger sind (Art. 48 Abs. 4); oder
- b. ohne den erforderlichen Auslandurlaub im Ausland wohnen (Art. 48 Abs. 5).

9. Abschnitt: Anrechnung der Zivildienstleistungen

Art. 53 Anrechenbare Dienstage (Art. 24 ZDG)

¹ An die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen werden angerechnet:

- a. die persönliche Anhörung nach Artikel 18a ZDG, sofern sie nicht im Rahmen der militärischen Rekrutierung stattfindet;
- b. die Tage in Einführungs- und Ausbildungskursen sowie die arbeitsfreien Tage, wie sie durch den Kursveranstalter üblicherweise gewährt werden;
- c. Probeeinsätze;
- d. die Arbeitstage und die Einführungstage (Art. 36 ZDG) sowie die arbeitsfreien Tage, wie sie im Einsatzbetrieb üblicherweise gewährt werden;
- e. Arbeits- und Einführungstage im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben d und f, sofern die zivildienstleistende Person an einem solchen Tag während mindestens fünf Stunden für den Einsatzbetrieb tätig ist;
- f. Reisetage am Beginn und am Ende eines Einsatzes;
- g. Arbeitstage, an welchen die zivildienstleistende Person infolge Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig ist, im Rahmen von Artikel 54;
- h. Arbeitstage, an denen die zivildienstleistende Person Überstunden ausgleicht;
- i. Arbeits- und Einführungstage, an denen die zivildienstpflichtige Person aus anderen Gründen als Krankheit oder Unfall ohne ihr Verschulden ihren Einsatz nicht erbringen kann;
- j. Ferientage im Sinne von Artikel 72.⁸⁷

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

² Die Vollzugsstelle rechnet diese Leistungen nur an, wenn sie im Rahmen eines Einsatzes erbracht werden, zu welchem die zivildienstleistende Person aufgeboten ist.

³ Bei Einsätzen mit einer Gesamt- oder Restdauer von weniger als 26 Tagen rechnet die Vollzugsstelle höchstens die Anzahl arbeitsfreier Tage nach Anhang 2 Ziffer 1 an, unabhängig davon, ob in den Einsatz arbeitsfreie Feiertage fielen.⁸⁸

⁴ Die Anrechnung von Diensttagen erfolgt in ganzen Tagen.

⁵ Wenn die zivildienstleistende Person in Befolgung eines Aufgebots der Vollzugsstelle stundenweise eine Einführung im Hinblick auf einen späteren Einsatz besucht, ausserhalb der Kursstunden aber nicht in einem Zivildiensteinsatz steht, rechnet die Vollzugsstelle pro acht Stunden Kursbesuch einen Tag an die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen an.

Art. 54 Anrechenbare Abwesenheitstage infolge von Krankheit oder Unfall
(Art. 24 ZDG)

¹ Pro 30 Tage eines Einsatzes rechnet die Vollzugsstelle höchstens sechs krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheitstage an die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen an.

² Für kürzere Einsätze und Teile von 30 Tagen rechnet die Vollzugsstelle höchstens die Anzahl von Abwesenheitstagen nach Anhang 2 Ziffer 2 an.⁸⁹

³ Tage, an denen eine zivildienstleistende Person nur teilweise arbeitsfähig ist, gelten nicht als Abwesenheitstage.

Art. 55 Vorbezug von Abwesenheits- und Ferientagen
(Art. 24 ZDG)

¹ Die zivildienstleistende Person kann diejenige Anzahl von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall sowie von Ferientagen beziehen, welche der geplanten Dauer ihres Einsatzes entspricht.

² Bricht die Vollzugsstelle den Einsatz vorzeitig ab, so rechnet sie nur diejenige Anzahl bezogener Abwesenheits- und Ferientage an die Erfüllung der Zivildienstleistungen an, auf deren Bezug angesichts der tatsächlichen Dauer des Einsatzes Anspruch bestand.

Art. 56 Nicht anrechenbare Dienstage
(Art. 24 ZDG)

¹ Nicht an die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen angerechnet werden:

- a. ...⁹⁰
- b. Vorstellungsgespräche bei möglichen Einsatzbetrieben;

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

- c. Vorsprachen bei der Vollzugsstelle;
- d. Arbeits- und Einführungstage, an denen die zivildienstleistende Person Urlaub hat;
- e. ...⁹¹
- f. Arbeits- und Einführungstage, an denen die zivildienstleistende Person ohne Rechtfertigung dem Einsatzbetrieb oder dem Einführungskurs fernbleibt;
- g. Tage, an denen ein Einsatz wegen der Durchführung eines Disziplinarverfahrens unterbrochen ist, das mit der Verhängung einer Disziplinar massnahme abgeschlossen wird;
- h. Tage, an denen die zivildienstpflichtige Person trotz der Wirksamkeit eines Abbruchs (Art. 43) im Einsatzbetrieb weitergearbeitet hat;
- i. der Vollzug einer gestützt auf die Artikel 72–76 ZDG verhängten Freiheitsstrafe;
- k. die Teilnahme an Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit Disziplinar- und Haftpflichtfällen, die ausserhalb eines Zivildienstesatzes stattfinden;
- l. Arztbesuche, zu denen die Vollzugsstelle ausserhalb eines Zivildienstesatzes aufbietet.

² Wird die zivildienstleistende Person während eines Urlaubs infolge von Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig, so rechnet die Vollzugsstelle die Tage der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Abwesenheitstage nach Artikel 54 an die Erfüllung der Zivildienstleistungen an.

Art. 56a⁹² Betriebsferien
(Art. 24 ZDG)

¹ Tage, die in die Betriebsferien des Einsatzbetriebes fallen, werden nicht an die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen angerechnet, es sei denn, die zivildienstleistende Person beziehe ihre Ferientage.⁹³

² Feiertage, die in die Betriebsferien fallen, werden jedoch an die Erfüllung der ordentlichen Zivildienstleistungen angerechnet.

³ ...⁹⁴

⁹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998 (AS **1998** 2519).

⁹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Nov. 1998 (AS **1998** 2519).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

Art. 57 Mitteilung der angerechneten Tage
(Art. 24 ZDG)

Die Vollzugsstelle teilt der zivildienstleistenden Person und dem Einsatzbetrieb mit, welche Tage sie nicht angerechnet hat. Die zivildienstleistende Person kann innert 30 Tagen eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

10. Abschnitt: Dienstbüchlein

Art. 58 (Art. 24 und 79 Abs. 1 ZDG)⁹⁵

- ¹ Die Vollzugsstelle legt fest, welche Daten im Dienstbüchlein einzutragen sind.
- ² Stimmen die Einträge im Dienstbüchlein mit den Daten des Informationssystems des Zivildienstes (ZIVI+) nicht überein, so gelten grundsätzlich die Daten des Informationssystems.⁹⁶
- ³ Verliert die zivildienstpflichtige Person ihr Dienstbüchlein, so bestellt die Vollzugsstelle beim Führungsstab der Armee ein Duplikat. Die zivildienstpflichtige Person trägt die Kosten.⁹⁷
- ⁴ Die Kosten betragen höchstens 300 Franken. Die zuständigen Stellen können auf die Rechnungsstellung verzichten.⁹⁸

7. Kapitel: Stellung der zivildienstpflichtigen Person

1. Abschnitt: Allgemeine Rechte und Pflichten

Art. 59 Beratung und Unterstützung
(Art. 26 Abs. 2 ZDG)

- ¹ Die Vollzugsstelle berät und unterstützt auf Verlangen hilfeschuchende zivildienstpflichtige Personen bei ihren Kontakten mit spezialisierten öffentlichen und privaten Stellen.
- ² Sie berät auf Verlangen die zivildienstpflichtigen Personen in Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zivildienstes stellen.
- ³ Nach Bedarf besucht sie die zivildienstleistenden Personen im Einsatz.⁹⁹

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Nov. 1998 (AS **1998** 2519).

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998 (AS **1998** 2519). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

Art. 60 Fürsorgeleistungen

(Art. 26 Abs. 4 und 5 ZDG, Art. 13 ZUG)

¹ Für die soziale Beratung und Unterstützung einer zivildienstleistenden Person, die ihren Einsatz ausserhalb ihres Wohnsitzkantons erbringt, sind die Fürsorgebehörden des Aufenthaltskantons zuständig, wenn davon auszugehen ist, dass die zivildienstleistende Person für einen Besuch bei der Fürsorgebehörde mehr als einen Arbeitstag vom Einsatzbetrieb abwesend sein müsste.

² Der Rückerstattungsanspruch der unterstützenden Fürsorgebehörde gegenüber der unterstützten Person geht auf den Bund über.

³ Die zuständige Fürsorgebehörde teilt der Vollzugsstelle mit, ob die Rückerstattungsvoraussetzungen nach Artikel 26 Absatz 5 ZDG erfüllt sind.

⁴ Die Vollzugsstelle macht den Rückerstattungsanspruch mittels Verfügung geltend. Bei Beträgen unter 1000 Franken kann sie auf die Rückerstattung verzichten, sofern der Verwaltungsaufwand unverhältnismässig ist.¹⁰⁰

⁵ Die Rückerstattungsforderung des Bundes ist 30 Tage nach Eintritt der Fälligkeit zu 5 Prozent zu verzinsen. Sie verjährt fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Fürsorgeleistung.

Art. 60a¹⁰¹**Art. 61**¹⁰² Politische und religiöse Propaganda

(Art. 27 ZDG)

Die zivildienstleistende Person enthält sich während der Arbeitszeit sowie in Lokalitäten des Einsatzbetriebes und in Gemeinschaftsunterkünften der politischen, religiösen und weltanschaulichen Propaganda.

Art. 62 Besondere Pflichten bei Einsätzen in Gruppen

(Art. 27 Abs. 5 ZDG)

¹ Die zivildienstleistende Person übernimmt zusätzliche Aufgaben, die sich aus der Gemeinschaftsunterbringung und -verpflegung ergeben, auch wenn sie ausserhalb der Arbeitszeit zu erledigen sind.

² Die Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben gilt nicht als Leistung von Überstunden.

³ Der Einsatzbetrieb stellt sicher, dass die zusätzlichen Aufgaben möglichst gleichmässig auf alle Mitglieder der Gruppe verteilt werden.

⁴ Er berücksichtigt bei der Festlegung der Arbeitszeiten der einzelnen Mitglieder der Gruppe die Belastung, die sich aus der Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben ergibt.

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁰¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998 (AS 1998 2519). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000 (AS 2000 3083).

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

2. Abschnitt: Rechte gegenüber dem Einsatzbetrieb

Art. 63 Berücksichtigung religiöser Pflichten

(Art. 28 Abs. 1 ZDG)

Bei der Festlegung der Arbeits- und Ruhezeiten berücksichtigt der Einsatzbetrieb die religiösen Pflichten der zivildienstleistenden Person im gleichen Mass, wie er sie gegenüber seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berücksichtigt.

Art. 64 Ausgleich von Überstunden

(Art. 28 Abs. 4 ZDG)

¹ Überstunden geben der zivildienstleistenden Person Anspruch auf Freizeit von gleicher Dauer, es sei denn, der Einsatzbetrieb gewähre seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keinen oder einen geringeren Ausgleich der Überstunden.

² Überstunden verfallen entschädigungslos, wenn sie nicht am Ende des Einsatzes ausgeglichen sind.

³ Ein Einsatz darf nicht verlängert werden, damit Überstunden ausgeglichen werden können.¹⁰³

Art. 65 Leistungen zugunsten der zivildienstleistenden Person im allgemeinen

(Art. 29 ZDG)

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartment legt die Höhe der nach Artikel 29 ZDG geschuldeten Geldleistungen fest.¹⁰⁴

² Beansprucht die zivildienstleistende Person durch den Einsatzbetrieb angebotene Naturalleistungen nicht, so hat sie keinen Anspruch auf entsprechende Geldleistungen, es sei denn, die Annahme der Naturalleistungen könne ihr nicht zugemutet werden. Artikel 66 bleibt vorbehalten.

Art. 66 Unterkunft

(Art. 29 Abs. 2 ZDG)

¹ Der Einsatzbetrieb kann davon absehen, der zivildienstleistenden Person eine Unterkunft anzubieten, wenn:

- a. die zivildienstleistende Person in der Lage ist, während des Einsatzes ihre Privatunterkunft zu benützen; und
- b. die Benützung der Privatunterkunft für den Einsatzbetrieb die günstigere Lösung darstellt.

² Er bezahlt der zivildienstleistenden Person in diesen Fällen die finanzielle Entschädigung nach Artikel 29 Absatz 2 ZDG.

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

Art. 67 Wegkostenentschädigung

(Art. 29 Abs. 2 ZDG)

¹ Die zivildienstleistende Person hat gegenüber dem Einsatzbetrieb Anspruch auf die Entschädigung der nachgewiesenen effektiven Kosten, die durch die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel entstehen.

^{1bis} Benützt die zivildienstleistende Person ein privates Abonnement, so übernimmt der Einsatzbetrieb diejenigen Kosten, die er andernfalls im Rahmen von Absatz 1 tragen müsste.¹⁰⁵

² Will die zivildienstleistende Person anstelle der zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittel ein Privatfahrzeug benützen, so hat sie keinen Anspruch auf eine Wegkostenentschädigung. Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn der tägliche Arbeitsweg (Hin- und Rückweg) drei Stunden nicht übersteigt.¹⁰⁶

³ Ist die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs für den ganzen Arbeitsweg oder Teile davon unumgänglich, so hat die zivildienstleistende Person gegenüber dem Einsatzbetrieb Anspruch auf eine Entschädigung. Die Vollzugsstelle legt deren Höhe fest.

⁴ Will die zivildienstleistende Person eine durch den Einsatzbetrieb angebotene, näher gelegene Unterkunft nicht benützen, so verwirkt sie den Anspruch auf eine Entschädigung der Mehrkosten des längeren Arbeitswegs, es sei denn, die Benützung der angebotenen Unterkunft könne ihr nicht zugemutet werden.

Art. 68 Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit Einsätzen im Ausland

(Art. 29 Abs. 1 Bst. f ZDG)

Der Einsatzbetrieb übernimmt bei Einsätzen im Ausland diejenigen Kosten, die bei der Aufgabenerfüllung notwendigerweise anfallen und die er seinen eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Ausland üblicherweise auch erstattet. Die Vollzugsstelle regelt die Einzelheiten.

Art. 69 Ausschluss weiterer Leistungen des Einsatzbetriebes

(Art. 29 ZDG)

¹ Absprachen zwischen dem Einsatzbetrieb und der zivildienstleistenden Person bezüglich Leistungen, die sich nicht aus Artikel 29 ZDG ergeben, sind nichtig.

² Der Einsatzbetrieb darf über Artikel 29 ZDG hinaus weder der zivildienstleistenden Person noch ihr nahestehenden Personen geldwerte Leistungen erbringen, es sei denn, es handle sich um Geldleistungen anstelle von nicht beanspruchten Naturalleistungen (Art. 65 Abs. 2).¹⁰⁷

¹⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Nov. 1998 (AS 1998 2519).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Nov. 1998 (AS 1998 2519).

³ Die zivildienstleistende Person erstattet Leistungen, welche unter Missachtung von Absatz 2 erbracht wurden, nach Massgabe von Artikel 64 des Obligationenrechts¹⁰⁸ an den Einsatzbetrieb zurück.

Art. 70 Urlaub
 a. Verfahren, Urlaubspass
 (Art. 30 ZDG)

¹ Urlaub wird auf Gesuch der zivildienstleistenden Person hin durch den Einsatzbetrieb gewährt oder durch die Vollzugsstelle im Aufgebot bewilligt.

² Die zivildienstleistende Person stellt das Urlaubsgesuch schriftlich und legt allfällige Beweismittel bei.

³ Sie kann vom Einsatzbetrieb einen Urlaubspass verlangen.¹⁰⁹

⁴ Sie darf einen bewilligten Urlaub nicht antreten oder weiterführen, wenn der Urlaubsgrund wegfällt.¹¹⁰

⁵ Der Einsatzbetrieb legt der Dienstage meldung an die Vollzugsstelle das bewilligte Urlaubsgesuch bei.¹¹¹

Art. 71 b. Richtlinien zum Entscheid
 (Art. 30 ZDG)

¹ Der Einsatzbetrieb gewährt der zivildienstleistenden Person in folgenden Fällen Urlaub von längstens drei Tagen Dauer:

- a. bei Tod oder schwerer Erkrankung eines nahen Angehörigen;
- b. wenn sie heiratet;
- c. bei der Geburt eines eigenen Kindes;
- d.¹¹² für das Ablegen von Prüfungen der beruflichen Ausbildung, die nicht verschoben werden können.

² Er gewährt ferner Urlaub von längstens einem Tag Dauer für:

- a. ...¹¹³
- b. das Einschreiben und die Einführung an einer Lehranstalt, sofern die persönliche Anwesenheit der zivildienstleistenden Person dort zwingend erforderlich ist;
- c. die Teilnahme an Sitzungen von Behörden, wenn die zivildienstleistende Person ein entsprechendes Mandat innehat.

¹⁰⁸ SR 220

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Nov. 1998 (AS 1998 2519).

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Nov. 1998 (AS 1998 2519).

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Nov. 1998 (AS 1998 2519).

¹¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹¹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

³ Er kann, wenn es die Verhältnisse seines Betriebs gestatten, in folgenden Fällen Urlaub von längstens einem Tag Dauer gewähren:

- a. für dringliche Verrichtungen, welche die zivildienstleistende Person nicht in die Freizeit verlegen und nicht während der Gleitzeit erledigen kann;
- b.¹¹⁴ zu anderen wichtigen Zwecken, wenn die Ablehnung des Gesuchs für die zivildienstleistende Person oder ihren Arbeitgeber unzumutbar wäre.

⁴ Will der Einsatzbetrieb einen längeren Urlaub bewilligen, so beantragt er die entsprechende Befugnis bei der Vollzugsstelle.¹¹⁵

⁵ Für die berufliche Aus- oder Weiterbildung kann der Einsatzbetrieb der zivildienstleistenden Person, sofern es die Verhältnisse des Betriebs erlauben, Urlaub unter der Bedingung gewähren, dass sie Abwesenheiten nachholt, die zwei Wochenstunden übersteigen. Für eine regelmässige Aus- oder Weiterbildung muss er jedoch die Stellungnahme der Vollzugsstelle einholen.

Art. 72 Ferientage

(Art. 30 ZDG)

¹ In einem einzelnen ununterbrochenen Einsatz von mindestens 180 Tagen hat die zivildienstleistende Person für die ersten sechs Monate einen Anspruch auf acht Ferientage, für jeden zusätzlichen Monat auf weitere zwei Ferientage.¹¹⁶

² Sie kann vom Einsatzbetrieb einen Urlaubspass verlangen.¹¹⁷

³ Nicht bezogene Ferientage verfallen entschädigungslos.

⁴ Findet ein ununterbrochener Einsatz in mehreren Einsatzbetrieben statt, so bezieht die zivildienstleistende Person die Ferientage anteilmässig beim jeweiligen Einsatzbetrieb.¹¹⁸

⁵ Will eine zivildienstpflichtige Person einen Einsatz von weniger als 180 Tagen Dauer so verlängern, dass sie Anspruch auf den Bezug von Ferientagen erhält, und will sie zugleich den Einsatzbetrieb wechseln, so heisst die Vollzugsstelle die Verlängerung nur gut, wenn die Einsatzbetriebe sich über den Bezug der Ferientage einigen.¹¹⁹

Art. 73 Betriebsferien

(Art. 79 ZDG)

¹ Die zivildienstleistende Person bezieht ihre Ferientage wenn möglich während den Betriebsferien des Einsatzbetriebes.

² Dauern die Betriebsferien länger, so unterbricht die Vollzugsstelle den Einsatz. Der voraussichtliche Unterbruch ist im Aufgebot aufzuführen.

¹¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998, in Kraft seit 1. Nov. 1998 (AS **1998** 2519).

¹¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

³ Zu einem Einsatz, der infolge der Betriebsferien des Einsatzbetriebes voraussichtlich unterbrochen werden muss, kann die Vollzugsstelle eine zivildienstpflichtige Person nur mit deren Zustimmung aufbieten.

Art. 74 Arbeitszeugnis
(Art. 31 ZDG)

¹ Der Einsatzbetrieb stellt ein Arbeitszeugnis aus, wenn der Einsatz 26 Tage oder länger gedauert hat.¹²⁰

² Er stellt der Vollzugsstelle eine Kopie des Arbeitszeugnisses zu.

3. Abschnitt: Pflichten gegenüber Behörden und Einsatzbetrieb

Art. 75¹²¹ Meldepflicht
a. Kontrolldaten
(Art. 32 ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person meldet der Vollzugsstelle unverzüglich insbesondere:

- a. die Änderung der Adressen des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes;
- b. die Änderung der Personalien;
- c. den Beruf und dessen Änderung;
- d. Umstände, welche die Einsatzplanung (Art. 38a) beeinflussen.

² Sie legt den Meldungen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c das Dienstbüchlein bei.

³ Zivildienstpflichtige Personen, die während mehr als sechs Monaten an den gemeldeten Adressen nicht erreichbar sind, bezeichnen der Vollzugsstelle eine Zustelladresse in der Schweiz.

⁴ Die Vollzugsstelle kann die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um den Wohnsitz und den Aufenthaltsort einer zivildienstpflichtigen Person ausfindig zu machen.

⁵ Sie leitet die Änderung der Personalien dem Führungsstab der Armee weiter.

Art. 76 b. Arbeitsunfähigkeit
(Art. 32 ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person meldet der Vollzugsstelle unverzüglich, wenn sie ein Aufgebot aus gesundheitlichen Gründen nicht befolgen kann. Sie legt der Meldung ein Arztzeugnis bei.

² Die zivildienstleistende Person teilt dem Einsatzbetrieb jede Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall unverzüglich mit.

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

³ Dauert die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit länger als einen Tag, so besorgt sich die zivildienstleistende Person ein Arztzeugnis, welches sie innert drei Tagen dem Einsatzbetrieb vorlegt. In der Arztwahl ist sie frei.

⁴ Der Einsatzbetrieb meldet der Vollzugsstelle sofort, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit fünf Tage überschreitet.¹²²

⁵ Er legt das Arztzeugnis der nächsten Diensttagemeldung an die Vollzugsstelle bei.

Art. 76a¹²³ c. Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes
(Art. 32 ZDG)

Die zivildienstleistende Person meldet der Vollzugsstelle zu Beginn jedes Einsatzes Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustandes sowie ihrer Arbeitsfähigkeit. Sie legt der Meldung ein Arztzeugnis bei.

Art. 77¹²⁴ Auskunftspflicht
(Art. 32 ZDG)

¹ Wo nötig und allenfalls anlässlich der persönlichen Vorsprache teilt die zivildienstpflichtige Person dem Einsatzbetrieb die Gewissensgründe mit, die einen Einfluss auf die Ausgestaltung des Einsatzes haben könnten.

² Die zivildienstpflichtige Person wirkt bei statistischen Erhebungen der Vollzugsstelle sowie bei Massnahmen der Wirkungs-, Qualitäts- und Erfolgskontrolle mit.

4. Abschnitt:¹²⁵ **Einführung und Ausbildung**

Art. 77a Einführungskurse der Vollzugsstelle
(Art. 36 Abs. 1 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle vermittelt im Einführungskurs das erforderliche Wissen über Rechte und Pflichten der zivildienstpflichtigen Personen und über den Vollzug des Zivildienstes.

² Sie kann weitere Inhalte vermitteln, die einen engen Bezug zum Zivildienst haben und nach denen im Vollzug des Zivildienstes ein Bedarf besteht.

³ Sie kann das erforderliche Wissen nach Absatz 1 statt in einem Kurs auch im Rahmen der persönlichen Anhörung der gesuchstellenden Person vermitteln.

¹²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 1998 (AS **1998** 2519). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

Art. 78 Einführung durch den Einsatzbetrieb

(Art. 36 Abs. 2 ZDG)

Der Einsatzbetrieb vermittelt auf der Basis eines Einführungsprogrammes die praktischen Grundkenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, damit die zivildienstleistende Person die im Aufgebot vorgesehenen Tätigkeiten korrekt und wirtschaftlich verrichten kann und keinen Schaden verursacht.

Art. 79 Einführungskosten des Einsatzbetriebes

(Art. 36 Abs. 2 und 37 Abs. 2 ZDG)

¹ Der Einsatzbetrieb trägt in der Regel die Kosten der erforderlichen Einführung der bei ihm ihren Zivildienst leistenden Personen selbst.

² Der Bund kann bis zu einem Drittel der Einführungskosten, höchstens aber 833 Franken pro zivildienstleistende Person übernehmen, wenn der Einsatzbetrieb nicht in der Lage ist, das erforderliche Sachwissen selbst zu vermitteln.

³ Ein Einsatzbetrieb, der Unterstützung durch den Bund wünscht, stellt rechtzeitig vor Erlass des Aufgebots ein begründetes Gesuch an die Vollzugsstelle. Geht das Gesuch ohne besonderen Grund erst nach Beginn der Einführung bei der Vollzugsstelle ein, so übernimmt der Bund die bereits angefallenen Einführungskosten nicht.

⁴ Die Vollzugsstelle kann mit der Kostengutsprache Auflagen und Bedingungen verfügen.

Art. 80 Ausbildungskurs für Pflegeaufgaben

(Art. 29 Abs. 3, 36 Abs. 3 und 37 Abs. 1 ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person besucht einen Ausbildungskurs, wenn mindestens 30 Prozent ihrer Aufgaben gemäss Pflichtenheft Tätigkeiten der Gesundheits- und Krankenpflege umfassen.

² Wer einen Kurs nach Absatz 1 durchführt, befolgt einen von der Vollzugsstelle genehmigten Lehrplan. Die Vollzugsstelle kontrolliert die Zielerreichung.

³ Die zivildienstpflichtige Person tritt innert sechs Monaten nach Beendigung des Ausbildungskurses ihren Einsatz an. Sie kann den Ausbildungskurs ausnahmsweise während den ersten vier Wochen des Einsatzes besuchen, sofern der Einsatzbetrieb damit einverstanden ist.

⁴ Eine zivildienstpflichtige Person, die den Basiskurs des Schweizerischen Roten Kreuzes als Pflegehelferin oder Pflegehelfer besucht, leistet in der Folge einen Pflegeeinsatz von mindestens 180 Tagen Dauer.

⁵ Eine zivildienstpflichtige Person, die einen Pflegeberuf erlernt hat oder ausübt oder die Rekrutenschule als Sanitätssoldat bestanden hat, muss keinen Ausbildungskurs besuchen.

⁶ Zusätzlich zu den Leistungen nach Artikel 29 ZDG werden an die Kurskosten pro Kursteilnehmerin oder Kursteilnehmer bis zu 2500 Franken erstattet.

Art. 81 Weitere Ausbildungskurse

(Art. 29 Abs. 3, 36 Abs. 4 und 37 Abs. 1 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle organisiert bei Bedarf weitere einsatzspezifische Ausbildungskurse, insbesondere im Zusammenhang mit Einsätzen in Schwerpunktprogrammen und zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Diese Kurse entbinden den Einsatzbetrieb nicht von seiner Pflicht nach Artikel 78.

² Die Vollzugsstelle kann einsatzspezifische Ausbildungskurse durchführen, wenn sie qualitativ besser oder kostengünstiger sind als die Einführung durch die Einsatzbetriebe oder wenn eine grössere Anzahl zivildienstleistender Personen infolge beschränkter oder fehlender Möglichkeiten der Einsatzbetriebe durch diese nicht die erforderliche Einführung erhalten kann.

³ Einsatzspezifische Ausbildungskurse dauern längstens 15 Kurstage. Für die Einführung in Pflegeaufgaben kann die Vollzugsstelle im Einzelfall eine längere Kursdauer genehmigen.

⁴ Eine zivildienstpflichtige Person, die einen einsatzspezifischen Ausbildungskurs besucht, leistet in der Folge einen Einsatz, der mindestens zehnmal länger ist als der Kurs. Die Vollzugsstelle kann zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen kürzere Einsätze zulassen.

⁵ Artikel 80 Absatz 3 gilt sinngemäss. Davon ausgenommen sind Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

⁶ Zusätzlich zu den Leistungen nach Artikel 29 ZDG werden an die Kurskosten pro Kursteilnehmerin oder Kursteilnehmer bis zu 2500 Franken erstattet.

Art. 82 Konzeptkosten

(Art. 37 Abs. 2 Bst. a ZDG)

¹ Erklärt die Vollzugsstelle ein Kurskonzept eines Einsatzbetriebes oder eines Dritten für andere Einführungs- oder Ausbildungskurse als massgeblich, so kann der Bund bis zu 75 Prozent der Kosten derjenigen Konzeptarbeiten vergüten, die ohne Auftrag der Vollzugsstelle geleistet wurden.

² Die Vollzugsstelle kann selbst Aufträge zur Erarbeitung von Kurskonzepten erteilen, welche als Grundlage für Einführungskurse der Einsatzbetriebe oder für einsatzspezifische Ausbildungskurse dienen sollen. Der Bund trägt die Kosten.

5. Abschnitt: Kosten der Reisen und des Gepäcktransports**Art. 83** Reisen ohne Kostenfolge für die zivildienstpflichtige Person

(Art. 39 ZDG)

¹ Anlässlich des Einrückens und der Entlassung reist die zivildienstpflichtige Person kostenlos mit den öffentlichen Verkehrsmitteln von ihrem Wohnsitz oder Aufenthaltsort an den Einsatzort und zurück.¹²⁶

¹²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

² Der Zivildienstausweis mit Einsatzkarte gilt als Fahrkarte.¹²⁷

³ Die zivildienstleistende Person, die während ihres Einsatzes nicht ihre Privatunterkunft benützt, hat zudem Anspruch auf eine wöchentliche kostenlose Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vom Einsatzort an ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort und zurück.¹²⁸

⁴ Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der Reisen nach Absatz 3 im Verhältnis zur Einsatzdauer fest und stellt der zivildienstleistenden Person auf Gesuch die erforderlichen Ausweise zu.

Art. 84¹²⁹ Meldung und Abrechnung

(Art. 39 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle erhebt bei den zivildienstleistenden Personen periodisch, welche Reisen nach Artikel 83 sie unternommen haben.

² Der Bund erstattet den Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs die Kosten dieser Reisen. Es gilt ein ermässiger Fahrpreis.

Art. 85¹³⁰ Reisen zum ermässigten Fahrpreis

(Art. 39 ZDG)

¹ Die zivildienstleistende Person reist im Urlaub (Art. 70–71) und während Ferientagen (Art. 72) mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem ermässigten Fahrpreis.

² Der Urlaubspass berechtigt zusammen mit dem Zivildienstausweis mit Einsatzkarte zum Bezug von Fahrkarten zum ermässigten Preis.

Art. 86 Kosten des Gepäcktransports

(Art. 39 ZDG)

¹ Die zivildienstpflichtige Person zahlt die Kosten des Gepäcktransports anlässlich des Einrückens und der Entlassung selbst.

² Die Vollzugsstelle zahlt der zivildienstpflichtigen Person gegen Vorlage der Quittungen die Kosten der Gepäcktransporte mit den Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, sofern die Transporte notwendig waren. Sie übernimmt keine Umzugskosten.¹³¹

¹²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

8. Kapitel:¹³² Verfahren der Anerkennung als Einsatzbetrieb

Art. 87 Gesuch

(Art. 41 Abs. 1 ZDG)

¹ Die gesuchstellende Institution weist im Gesuch nach, dass sie die Anforderungen nach den Artikeln 2 bis 6 ZDG erfüllt.

² Sie legt dem Gesuch zudem folgende Unterlagen bei:

- a. den Tätigkeits- und Geschäftsbericht der letzten zwei Jahre;
- b. die Statuten und Rechtsgrundlagen;
- c. ein Organigramm der gesamten Institution und einen Stellenplan des betroffenen Teilbereichs;
- d. detaillierte Pflichtenhefte bezüglich aller Aufgaben, die durch zivildienstleistende Personen wahrgenommen werden sollen;
- e. einen Nachweis der Gemeinnützigkeit; die Vollzugsstelle kann Institutionen des öffentlichen Rechts von diesem Nachweis entbinden.

³ Landwirtschaftsbetriebe müssen die Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben a, b und e nicht einreichen. Sie belegen die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 5 beziehungsweise 6.

⁴ Wer zivildienstpflichtige Personen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen beiziehen will, legt seinem Gesuch eine Bestätigung der örtlichen Behörden oder des zuständigen Führungsorgans bei. Die Bestätigung enthält insbesondere Angaben zum eingetretenen Schaden und zur Koordination des Zivildiensteinsatzes mit anderen Mitteln der Schadenbehebung sowie eine Aufwandschätzung.

⁵ Die gesuchstellende Institution legt dar, welche Einführung zivildienstleistende Personen brauchen und wie sie diesen Einführungsbedarf abdecken kann.

⁶ Sie erklärt ihren Willen, als Einsatzbetrieb die Pflichten und Rechte nach dem ZDG und dessen Vollziehungsverordnungen zu respektieren.

⁷ Die Vollzugsstelle kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen.

Art. 87a Elektronisch eingereichtes Gesuch

(Art. 41 Abs. 1 ZDG)

¹ Die gesuchstellende Institution kann ihr Gesuch um Anerkennung als Einsatzbetrieb auf dem Weg der elektronischen Datenübermittlung einreichen. Sie bestätigt die Gesuchseinreichung mit einer im Original nachgereichten, handschriftlich unterzeichneten Erklärung nach Artikel 87 Absatz 5.

² Anträge auf Anpassung der Anerkennung benötigen keine Bestätigung nach Absatz 1.

¹³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

Art. 88 Ablehnung infolge genügender Nachfrage

(Art. 42 Abs. 3 Bst. a ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle beurteilt die Nachfrage nach Einsatzmöglichkeiten mit Blick auf die einzelnen Wirtschaftsräume des Einzugsgebiets eines Regionalzentrums.

² Zur Beurteilung der Nachfrage stellt sie auf die Belegung ähnlich ausgerichteter Pflichtenhefte in vergleichbaren Einsatzbetrieben ab.

³ Baut sie ein Schwerpunktprogramm auf, so kann sie von der Anwendung von Absatz 2 absehen.

Art. 89 Anerkennung

(Art. 42 und 43 Abs. 1 ZDG)

¹ Der Anerkennungsentscheid enthält insbesondere:

- a. präzise Pflichtenhefte mit Anforderungsprofilen;
- b. die Zahl der bewilligten Arbeitsplätze pro Pflichtenheft;
- c. die Höchstzahl der gleichzeitig im Einsatzbetrieb tätigen zivildienstleistenden Personen (Art. 9);
- d. eine Aussage zur Abgabepflicht und zu deren Umfang;
- e. die Bezeichnung der gegenüber der zivildienstleistenden Person weisungsberechtigten Stelle.

² Die Vollzugsstelle befristet den Anerkennungsentscheid, wenn es sich um Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen handelt.

³ Sie kann im Anerkennungsentscheid dem Einsatzbetrieb eine Beteiligung des Bundes an den Einführungskosten (Art. 37 ZDG) sowie Finanzhilfen (Art. 47 ZDG) in Aussicht stellen.

⁴ Hat das Gesuch sich auf mehrere Institutionen bezogen, so erhält jede einen eigenen Entscheid.

Art. 90 Anerkennung einer Institution des Bundes

(Art. 42 ZDG)

¹ Die Anerkennung einer Institution des Bundes als Einsatzbetrieb erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Vollzugsstelle.

² Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen angepasst und aufgehoben werden.

Art. 91 Überprüfung des Anerkennungsentscheids

(Art. 43 Abs. 4)

¹ Die Vollzugsstelle kann jederzeit überprüfen, ob der Anerkennungsentscheid den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

² Sie kann vom Einsatzbetrieb Unterlagen und Auskünfte verlangen.

Art. 92 Anpassung und Widerruf des Anerkennungsentscheides
(Art. 43 Abs. 4 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle kann den Anerkennungsentscheid anpassen, wenn der Einsatzbetrieb einen entsprechenden Antrag stellt, die Ergebnisse einer Inspektion dies erfordern oder ein Pflichtenheft keinem Bedarf mehr entspricht.

² Sie passt den Anerkennungsentscheid an, wenn dessen Überprüfung nach Artikel 91 dies verlangt oder der Kreis der abgabepflichtigen Einsatzbetriebe nach Artikel 46 ZDG ändert.

³ Sie kann den Anerkennungsentscheid widerrufen, wenn im Einsatzbetrieb während drei aufeinanderfolgenden Jahren kein Einsatz oder nur Probeeinsätze stattgefunden haben.

⁴ Sie widerruft den Anerkennungsentscheid, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nach den Artikeln 2 bis 6 ZDG nicht mehr erfüllt ist oder der Einsatzbetrieb keine Gewähr für einen ordentlichen Vollzug des Zivildienstes mehr bietet.

⁵ Der Widerruf wird auf einen Zeitpunkt hin verfügt, in dem alle laufenden Einsätze beendet sind.

⁶ Die Vollzugsstelle kann bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde und bei weiteren spezialisierten Institutionen Informationen einholen.

9. Kapitel: Stellung des Einsatzbetriebes

1. Abschnitt: Verhältnis zu den Behörden

Art. 93¹³³ Inspektionen im Einsatzbetrieb
(Art. 44 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle führt Inspektionen durch und kann fachkundige Dritte damit beauftragen.

² Sie teilt die Ergebnisse den Beteiligten nach Massgabe ihrer Betroffenheit mit.

Art. 94 Auskunftspflicht; Diensttagemeldung
(Art. 45 ZDG)

¹ Der Einsatzbetrieb erteilt der Vollzugsstelle auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Zivildienstleistung stehen, und legt ihr die notwendigen Unterlagen vor. Er meldet ihr unverzüglich wichtige besondere Vorkommnisse.

² Er stellt der Vollzugsstelle innert fünf Tagen ab Ende der Abrechnungsperiode die Diensttagemeldung zu.¹³⁴

¹³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

Art. 95¹³⁵ Höhe der Abgaben des Einsatzbetriebes

(Art. 46 Abs. 1 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle legt im Aufgebot die Höhe der Abgabe nach Anhang 2a, die Fälligkeit und die Verzugszinsen fest.

² Die Abgabe beträgt höchstens 25 Prozent des orts- und berufsüblichen Bruttolohnes, den der Einsatzbetrieb einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer für eine vergleichbare Tätigkeit bezahlen müsste, mindestens jedoch acht Franken pro anrechenbarem Tag. Die Höhe der Abgaben nach Anhang 2a wird der Lohnentwicklung angepasst, sobald der Lohnkostenindex um 5 Basispunkte gestiegen ist (Basis: 1.1.2004 = 100 Prozent).

³ Der Einsatzbetrieb schuldet während den ersten 26 Tagen des Einsatzes die halbe Abgabe.

Art. 96¹³⁶ Verzicht auf die Erhebung der Abgaben

(Art. 46 Abs. 2 und 3 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle kann auf die Erhebung der Abgaben ganz oder teilweise verzichten:

- a. wenn in einem Tätigkeitsbereich in einer Region das Angebot an bewilligten Arbeitsplätzen die Nachfrage nach entsprechenden Einsatzmöglichkeiten zu weniger als 50 Prozent deckt;
- b. wenn es sich um einen Einsatz zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen handelt und der Schaden, den die Begünstigten erlitten haben, nicht vollständig durch Dritte gedeckt ist;
- c. in begründeten Fällen bei Zwangsaufgeboten (Art. 31a Abs. 4).

² Sie sieht von der Erhebung der Abgaben ab:

- a. bei Probeeinsätzen;
- b. bei Einsätzen, für die der Einsatzbetrieb Finanzhilfen nach Artikel 47 ZDG erhält;
- c. wenn der Einsatzbetrieb ein privater Landwirtschaftsbetrieb ist, dessen Einkommen 25 000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Vollzugsstelle bemisst das Einkommen wie folgt: steuerbares Einkommen, veranlagt nach den Grundsätzen der direkten Bundessteuer, plus ein Zuschlag von 500 Franken je 10 000 Franken steuerbares Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung.

Art. 97 Finanzhilfe zugunsten des Einsatzbetriebes

(Art. 47 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle kann zugunsten eines Projektes, das praktische Arbeiten im Tätigkeitsbereich «Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege» beinhaltet und an

¹³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

dessen Durchführung die Vollzugsstelle besonders interessiert ist, Finanzhilfe gewähren, wenn der Einsatzbetrieb die Finanzierung des Projekts trotz nachgewiesenen Sparanstrengungen nicht vollständig sicherstellen kann und daran die Durchführung des Projektes scheitern würde.¹³⁷

² Der Einsatzbetrieb stellt rechtzeitig vor Projektbeginn bei der Vollzugsstelle ein Gesuch. Das Gesuch wird im Doppel eingereicht und enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. einen vollständigen Projektbeschrieb;
- b. ein Budget;
- c. den Nachweis, dass alle zumutbaren Massnahmen zur Kostensenkung ergriffen wurden;
- d.¹³⁸ den Nachweis, dass alle anderen Finanzierungsquellen abgeklärt und ausgeschöpft sind;
- e.¹³⁹ einen vollständigen Finanzierungsplan, der auch Auskunft über den noch ungedeckten Finanzbedarf gibt.

³ Die Vollzugsstelle unterbreitet das Gesuch der zuständigen Fachstelle des Bundes oder des betroffenen Kantons zur Begutachtung. Diese beurteilt zuhanden der Vollzugsstelle die Notwendigkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit des vorgeschlagenen Projektes.

⁴ Die Finanzhilfe des Bundes trägt dazu bei, den ungedeckten Finanzbedarf des Projektes zu decken. Sie wird nur in dem Umfang gewährt, in welchem die Projektkosten durch die Teilnahme zivildienstleistender Personen am Projekt verursacht werden.

⁵ Die Festsetzung des Bundesbeitrages erfolgt auf der Grundlage des genehmigten Projektbudgets pauschal je Dienstag mit Festlegung eines Kostendachs. Die Finanzhilfe darf die Hälfte der budgetierten anrechenbaren Projektkosten nicht übersteigen. Nicht anrechenbar sind Projektkosten, die vor der Gesuchseinreichung entstanden sind.¹⁴⁰

⁶ Die Auszahlung erfolgt auf der Basis der geleisteten Dienstage.¹⁴¹

⁷ Der Einsatzbetrieb erstattet der Vollzugsstelle regelmässig Bericht über den Verlauf des Projektes.¹⁴²

Art. 98¹⁴³ Institutionen des Bundes als Einsatzbetrieb
(Art. 44–47 ZDG)

¹ Ist der Einsatzbetrieb eine Institution des Bundes, so findet Artikel 47 ZDG auf ihn keine Anwendung.

¹³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

² Die Vollzugsstelle kann solchen Einsatzbetrieben Empfehlungen abgeben und deren vorgesezte Stellen informieren.

2. Abschnitt: Verhältnis zu den zivildienstleistenden Personen

Art. 99 Übertragung des Weisungsrechts an Dritte

(Art. 49 Abs. 2 Bst. b ZDG)

¹ Die Übertragung des Weisungsrechts auf Dritte ist nur möglich, wenn der Einsatz der zivildienstleistenden Person zugunsten von Dritten im Pflichtenheft vorgesehen ist.¹⁴⁴

² Der Einsatzbetrieb schränkt das übertragene Weisungsrecht in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht sowie bezüglich den begünstigten Dritten ein. Eine vollständige Abtretung des Weisungsrechts an Dritte ist nicht zulässig.¹⁴⁵

³ Die Übertragung des Weisungsrechts entbindet den Einsatzbetrieb nicht von seinen Pflichten.

⁴ Der Einsatzbetrieb trägt die Verantwortung für die Handhabung des Weisungsrechts durch die Dritten sowie für deren Handlungen und Unterlassungen gegenüber der zivildienstleistenden Person.¹⁴⁶

⁵ Er legt der zivildienstleistenden Person dar, inwiefern Dritte ihr Weisungen erteilen dürfen.¹⁴⁷

⁶ Die Dritten dürfen das ihnen übertragene Weisungsrecht nicht auf weitere Personen oder Institutionen übertragen.¹⁴⁸

Art. 99a¹⁴⁹ Weisungsrecht bei Gruppeneinsätzen

(Art. 27 Abs. 5 und 49 ZDG)

¹ Bei Gruppeneinsätzen kann der Einsatzbetrieb das Weisungsrecht geeigneten zivildienstleistenden Personen übertragen.

² Er schränkt das übertragene Weisungsrecht in zeitlicher, örtlicher und sachlicher Hinsicht ein.

Art. 100 Übertragung von Rechten und Pflichten

(Art. 50 Abs. 1 Bst. a ZDG)

¹ Der Einsatzbetrieb, der seine Rechte und Pflichten auf andere Institutionen übertragen will, reicht bei der Vollzugsstelle ein Gesuch ein, das bezüglich jeder der betroffenen Institutionen die Anforderungen von Artikel 87 Absätze 2 und 4 erfüllt.

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

¹bis Die Vollzugsstelle kann das Gesuch der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde und weiteren spezialisierten Institutionen zur Stellungnahme unterbreiten.¹⁵⁰

² Die Vollzugsstelle entscheidet das Gesuch im Rahmen des Anerkennungsentscheids, mit dem Aufgebot oder in Form einer separaten Verfügung.

³ Sie eröffnet ihren Entscheid:

- a. dem Einsatzbetrieb;
- b. den betroffenen Institutionen;
- c.¹⁵¹ den Institutionen nach Absatz ¹bis, wenn sie eine Stellungnahme abgaben.
- d. ...¹⁵²

⁴ Durch die Zustimmung der Vollzugsstelle werden die begünstigten Institutionen nicht zu anerkannten Einsatzbetrieben.

⁵ Ansprechpartner der Vollzugsstelle bleibt der Einsatzbetrieb. Er trägt die Verantwortung für die Handhabung der Rechte und Pflichten durch die begünstigten Institutionen sowie für deren Handlungen und Unterlassungen gegenüber den zivildienstleistenden Personen.

⁶ Die begünstigten Institutionen, auf welche die Rechte und Pflichten übertragen wurden, dürfen diese nicht auf weitere Institutionen übertragen.

10. Kapitel: Haftungs- und Strafbestimmungen

Art. 101 Gesuchstellung

(Art. 58 ZDG)

Wer gestützt auf die Haftungsbestimmungen des ZDG einen Schaden geltend macht, reicht das entsprechende Begehren bei der Vollzugsstelle ein.

Art. 102 Dienstpflichtbetrug

(Art. 78 ZDG)

¹ Zivildienstpflichtige Personen, welche in der Absicht, sich oder eine andere Person der Erfüllung der Zivildienstpflicht dauernd oder vorübergehend zu entziehen, gegenüber der Vollzugsstelle oder anderen Behörden auf Täuschung berechnete Mittel anwenden, werden mit Haft oder Busse bestraft.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

¹⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁵² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

11. Kapitel: Arbeitsleistung infolge Militärdienstverweigerung (Art. 81 MStG)

Art. 103¹⁵³ Zeitraum für die Erbringung der Arbeitsleistung
(Art. 11 ZDG, Art. 81 Abs. 3–5 MStG)

¹ Arbeitspflichtige Personen legen der Vollzugsstelle eine Einsatzplanung vor und leisten jährlich einen Einsatz.

² Arbeitspflichtige Personen, die aus der Armee ausgeschlossen worden sind, erbringen ihre Arbeitsleistung vor dem Eintritt der Vollstreckungsverjährung nach Artikel 57 MStG.

³ Arbeitspflichtige Personen, die nicht aus der Armee ausgeschlossen worden sind, erbringen ihre Arbeitsleistung innert drei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des militärgerichtlichen Urteils.

Art. 104¹⁵⁴ Auf die Arbeitsleistung nicht anwendbare Bestimmungen des ZDG
(Art. 81 Abs. 5 MStG)

Auf arbeitspflichtige Personen finden die Artikel 9 Buchstabe e sowie 10-14 ZDG keine Anwendung.

Art. 105 Information der Zivilschutzstelle der Wohngemeinde
(Art. 81 Abs. 5 MStG)

¹ Die Vollzugsstelle informiert die Zivilschutzstelle der Wohngemeinde über die Aufgebote zur Arbeitsleistung von arbeitspflichtigen Personen, die schutzdienstpflichtig sind.

² Die Zivilschutzstelle der Wohngemeinde stellt sicher, dass die arbeitspflichtige Person während Einsätzen im Rahmen der Arbeitsleistung nicht zu Schutzdienstleistungen aufgeboten wird.

Art. 106¹⁵⁵ Information der kontrollführenden Militärbehörde
(Art. 81 Abs. 5 MStG)

¹ Die Vollzugsstelle informiert den Führungsstab der Armee über die Aufgebote zur Arbeitsleistung von arbeitspflichtigen Personen, die nicht aus der Armee ausgeschlossen worden sind.

² Der Führungsstab der Armee stellt sicher, dass die arbeitspflichtige Person während Einsätzen im Rahmen der Arbeitsleistung nicht zu Militärdienstleistungen aufgeboten wird.

¹⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

Art. 107¹⁵⁶ Entlassung nach Abschluss der Arbeitsleistung
(Art. 81 Abs. 5 MStG)

Die Vollzugsstelle verfügt die Entlassung der arbeitspflichtigen Person aus der Arbeitsleistung und teilt sie dem Oberauditorat sowie der Zivilschutzstelle der Wohngemeinde beziehungsweise dem Führungsstab der Armee mit.

Art. 108 Dienstpflichtverletzungen
(Art. 72–78 ZDG)

¹ Dienstpflichtverletzungen einer arbeitspflichtigen Person werden nach den Artikeln 72–78 ZDG beurteilt.¹⁵⁷

² Der Richter kann die fehlbare Person von der Arbeitsleistung ausschliessen.

12. Kapitel: Vollzug

Art. 109 Hilfsmittel
(Art. 79 ZDG)

¹ Die Vollzugsstelle stellt die für den Vollzug des Zivildienstes notwendigen Formulare zur Verfügung.

² Sie kann ihre Verfügungen mit maschinell ausgefertigten Unterschriften versehen.

Art. 110¹⁵⁸

Art. 111 Ermächtigung für Versuche
(Art. 79 ZDG)

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann, ohne dass diese Verordnung vorgängig angepasst wird, die Vollzugsstelle ermächtigen, folgende Änderungen im Vollzug des Zivildienstes zu erproben:

- a. Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Probeeinsätze (Art. 33);
- b.¹⁵⁹ Verlängerung und Verkürzung der Mindestdauer der Einsätze (Art. 37 und 38);
- c.¹⁶⁰ Erweiterung der Möglichkeiten, Einsätze zu leisten, die kürzer als 26 Tagen dauern (Art. 38);
- d.¹⁶¹ Ermöglichung einer weiteren Aufteilung des langen Einsatzes (Art. 37);

¹⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁵⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

e.¹⁶² Ausdehnung des Katalogs der Urlaubsgründe sowie der Urlaubsdauer (Art. 71);

f.¹⁶³ Erproben alternativer Möglichkeiten zur Führung der Kontrolldaten nach Artikel 75.

g. ...¹⁶⁴

² Es begrenzt die Geltungsdauer der Versuche.

Art. 111a¹⁶⁵ Verwarnung

(Art. 79 ZDG, Art. 4 des BG vom 4. Okt. 1974¹⁶⁶ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes)

¹ Die Vollzugsstelle verwarnt Personen und Institutionen schriftlich, welche nach einer schriftlichen Mahnung eine Geldschuld gegenüber der Vollzugsstelle nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist bezahlt haben.

² Wer verwarnt wird, schuldet der Vollzugsstelle eine Gebühr von 50 Franken.

13. Kapitel:¹⁶⁷ Übergangsbestimmungen

Art. 112–117

Aufgehoben

Art. 118 Erhebung der Abgaben nach neuem Recht

(Art. 46 ZDG)

Die Vollzugsstelle erhebt während sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung keine Abgaben bei Einsatzbetrieben, die vor dem 31. Dezember 2003 anerkannt wurden und nach altem Recht abgabebefreit waren.

Art. 118^{bis} Anpassung der Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen

(Art. 81 ZDG)

Die Vollzugsstelle reduziert die Anzahl der am 1.1.2004 noch nicht geleisteten Zivildiensttage um das 1,1-Fache der Herabsetzung der Anzahl der Militärdiensttage nach der revidierten Militärgesetzgebung, wenn es sich um zivildienstpflichtige Personen handelt, deren Dauer der ordentlichen Zivildienstleistungen anlässlich der Zulassung zum Zivildienst unter Anwendung des Faktors 1,1 festgelegt wurde.

¹⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁶⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

¹⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 3083).

¹⁶⁶ SR 611.010

¹⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

Art. 118^{ter} Personen, die zu einer Arbeitsleistung verpflichtet wurden
(Art. 83 Abs. 3 ZDG)

¹ Personen, die zu einer Arbeitsleistung verpflichtet wurden, erbringen ihre Arbeitsleistung vollständig, unabhängig davon, ob sie die Altersgrenze nach Artikel 11 Absatz 2 ZDG überschritten haben.

² Artikel 103 kommt zur Anwendung.

14. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 119 (Art. 84 ZDG)

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Anhang 3 Ziffer 5 am 1. Oktober 1996 in Kraft.

² Anhang 3 Ziffer 5 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und ist erstmals auf das Ersatzjahr 1997 anwendbar.

Anhang 1¹⁶⁸
(Art. 9 Abs. 1 und 3)

Maximale Anzahl zivildienstleistender Personen pro Einsatzbetrieb

Anzahl Mitarbeitende pro Einsatzbetrieb	Maximale Anzahl Zivildienst leistender Personen	Anzahl Mitarbeitende pro Einsatzbetrieb	Maximale Anzahl Zivildienst leistender Personen
Bis	Maximum	Bis	Maximum
1	1	609	16
24	2	689	17
34	3	769	18
45	4	859	19
69	5	949	20
94	6	1039	21
129	7	1139	22
164	8	1239	23
204	9	1349	24
249	10	1459	25
299	11	1579	26
349	12	1699	27
409	13	1829	28
469	14	1959	29
539	15	2099	30

Bei Betrieben mit mehr als 50 Mitarbeitenden wird die maximale Anzahl zivildienstleistender Personen zudem pro Bereich des Einsatzbetriebes festgelegt. Es gelten dabei die gleichen Regeln wie für den gesamten Einsatzbetrieb.

¹⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. III Abs. 1 der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

*Anhang 2*¹⁶⁹
(Art. 53 Abs. 3 und 54 Abs. 2)

Anrechnung von arbeitsfreien Tagen (Art. 53 Abs. 3) und von Abwesenheitstagen infolge von Krankheit oder Unfall (Art. 54 Abs. 2)

1. Total der zu leistenden Tage (Gesamt- oder Restdauer):	Anrechenbare arbeitsfreie Tage (Art. 53 Abs. 3):
1	0
2	0
3	0
4	0
5	0
6	0
7	1
8	1
9	1
10	1
11	2
12	2
13	2
14	3
15	3
16	3
17	3
18	4
19	4
20	4
21	5
22	5
23	5
24	5
25	6
26	6

2. Einsatzdauer (in Tagen):	Anrechenbare Abwesenheitstage (Art. 54 Abs. 2):
1– 3	1
4– 8	2
9–14	3
15–21	4
22–29	5

¹⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. III Abs. 1 der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

*Anhang 2a*¹⁷⁰
(Art. 95 Abs. 1 und 2)

Höhe der Abgaben in Abhängigkeit vom Bruttolohn

Kategorie	Vergleichbarer Bruttolohn in Sfr.	Abgabe in %	Tagesansatz in Sfr.*	Monatsansatz in Sfr.
1	0 bis 2499.–		8.00	240.00
2	2500.– bis 2999.–	12	10.00	300.00
3	3000.– bis 3499.–	12	12.00	360.00
4	3500.– bis 3999.–	13	15.15	454.50
5	4000.– bis 4499.–	15	20.00	600.00
6	4500.– bis 4999.–	17	25.50	765.00
7	5000.– bis 5499.–	19	31.65	949.50
8	5500.– bis 5999.–	21	38.50	1155.00
9	6000.– bis 6499.–	23	46.00	1380.00
10	6500.– bis 6999.–	25	54.10	1623.00
11	7000.– bis 7499.–	25	58.25	1747.50
12	7500.– bis 7999.–	25	62.50	1875.00
13	8000.– bis 8499.–	25	66.65	1999.50

* Abgabe pro Dienstag errechnet sich wie folgt: vergleichbarer Bruttolohn pro Monat mal % Abgabe geteilt durch 30 Tage

¹⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. III Abs. 2 der V vom 5. Dez. 2003 (AS **2003** 5215).

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

1. **Die Verordnung vom 1. Juli 1992¹⁷¹ über die Arbeitsleistung infolge Militärdienstverweigerung (VAL) wird aufgehoben.**
2. **Verordnung vom 9. Mai 1979¹⁷² über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter**

Art. 13 Ziff. 3 Bst. l

...

3. **RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995¹⁷³**

Art. 3 Abs. 1 Bst. g und h

...

4. **Verordnung vom 24. November 1993¹⁷⁴ über die medizinische Beurteilung der Diensttauglichkeit und Dienstfähigkeit**

Art. 18 Abs. 3^{bis}

...

5. **Verordnung vom 30. August 1995¹⁷⁵ über den Militärflichtersatz (MPEV)**

Titel:

...

¹⁷¹ [AS 1992 1516, 1994 3094, 1996 1477]

¹⁷² [AS 1979 684, 1983 1051, 1990 606 Art. 30 Ziff. 1 1535 1611, 1992 2 Art. 2 Bst. b 366 Art. 31 Abs. 2, 1994 1080, 1998 650, 1999 909 2179 Art. 17 Abs. 2, 2000 243 Anhang Ziff. 3 291 Anhang Ziff. II 2 330 Art. 18 Abs. 2 1239 Art. 12 Ziff. 1 1837 Art. 19 Ziff. 1. AS 2001 267 Art. 32 Bst. a]

¹⁷³ SR 172.213.61. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

¹⁷⁴ [AS 1993 3306, 1994 2646 Art. 74. AS 1998 2656 Art. 55].

¹⁷⁵ SR 661.1. Heute: WPEV. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

Im Ingress und in den Artikeln 2 Absatz 2, 13, 16 Absatz 1, 17 Absatz 1, 18 Absätze 1–3, 37 Absätze 3 und 4, 38 Absatz 1, 48 Absatz 2, 49 Absätze 1 und 3, 51 Absatz 1, 53 Absatz 1 und 54 Absatz 2 wird der Ausdruck «Militärpflichtersatz» ersetzt durch «...».

In den Artikeln 2, 28 Absatz 3 und 54 Absatz 1 wird der Ausdruck «Militärdienst» ersetzt durch «...».

In den Artikeln 4, 14 Absatz 2, 18 Absatz 1, 50 Absatz 1 und 54 Absatz 4 wird der Ausdruck «militärisch» ersetzt durch «militärisch oder zivildienstlich» und in den Artikeln 15 Absatz 2, 17 Absätze 1, 2 und 4 sowie 54 Absatz 1 durch «...».

Art. 15 Abs. 1 Bst. d und e

...

Art. 54 Abs. 2 zweiter Satz

...

6. Verordnung vom 26. Januar 1972¹⁷⁶ zum Arbeitszeitgesetz (AZGV)

Art. 14 Abs. 6 Einleitungssatz

....

Art. 23 Bst. a

...

7. Verordnung vom 20. Dezember 1982¹⁷⁷ über die Unfallversicherung (UVV)

Art. 1 Bst. d

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 1

...

Art. 24 Abs. 1

...

¹⁷⁶ SR 822.211. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

¹⁷⁷ SR 832.202. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

8. Verordnung vom 10. November 1993¹⁷⁸ über die Militärversicherung (MVV)

Art. 7a

...

Art. 10 Abs. 2 und 4 erster Satz

...

9. Verordnung vom 24. Dezember 1959¹⁷⁹ zur Erwerbbersatzordnung (EOV)

Art. 14 Abs. 4 und 5

...

Art. 15 Abs. 1bis

...

¹⁷⁸ SR **833.11**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.
¹⁷⁹ SR **834.11**. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

